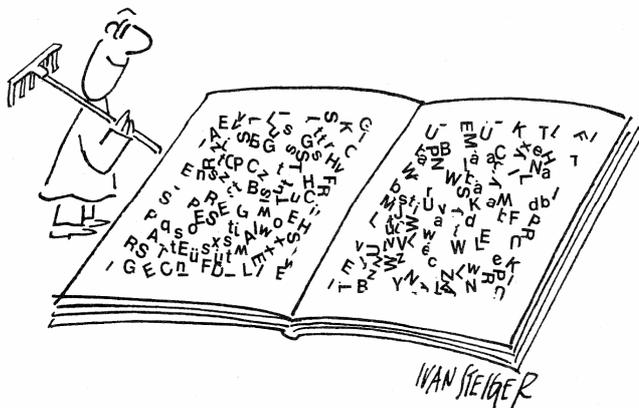


AUSGEPACKT

Mitteilungen aus dem Landeskirchlichen Archiv Hannover
Ausgabe 9 / November 2010

Sehr geehrte Leserin,
sehr geehrter Leser,

so einfach möchten wohl Ordnungsarbeiten in Archiven und Bibliotheken sein! Mit einer Harke einen Bestand durchkämmen, und schon ergibt sich aus dem Salat von Zeichen und wirren Mustern ein sinnvolles Ganzes. Aber wir wissen alle, eine Harke ist dafür ungeeignet: Sie zieht wohl Furchen und vereinfacht die Muster, aber sie erschließt den Inhalt nicht weiter. Dafür ist anderes nötig: Geisteskraft, Erfahrung und Kombinationsgabe zu allererst. Aber auch dann sind Werkzeuge nötig: Papier, Bleistift, Karteikarten ...



Ein Werkzeug, das sich in den Archiven in den letzten beiden Jahrzehnten durchgesetzt hat, ist die Elektronische Datenverarbeitung. Im Landeskirchlichen Archiv nutzen wir sie schon seit 1987 für Ordnungs- und Verzeichnungsarbeiten, inzwischen planen wir schon die Übernahme elektronisch geführter Akten und Datenbanken – eine ganz neue Herausforderung!

Auch die Benutzer haben von der EDV als Werkzeug profitiert: Elektronisch erstellte Findbücher lassen sich leichter im Internet

präsentieren, und Benutzer können schon zu Hause schauen, ob es im Archiv für sie interessante Quellen gibt. So hat das Landeskirchliche Archiv schon seit einigen Jahren die Findbücher zu einigen Archivbeständen im Internet präsentiert. Um dieses Angebot zu verbessern, haben wir uns nun zu einem Wechsel der Software entschlossen. Wir verwenden jetzt das EDV-Programm, das auch das Niedersächsische Landesarchiv verwendet; es trägt den schönen Namen „AIDA“. Mit dem Programm verzeichnete Findbücher sind nun auch im elektronischen Archivportal unter www.archivportal.niedersachsen.de zu finden – probieren Sie es einmal aus! Unser neues Heft „AUSGEPACKT“ enthält natürlich nicht nur Beiträge zur EDV, sondern auch zu anderen Themen.

Sie sind zur Lektüre eingeladen. Viel Vergnügen dabei wünscht Ihnen

Ihr

A handwritten signature in black ink, which appears to read 'Hans Ollmer'.

INHALT:

10. „Tag der Archivpflege“

Tagungsbericht	Seite 2
Die Archivierung elektronisch geführter Akten	Seite 3
Das Patronat in der hannoverschen Landeskirche	Seite 11

Aus dem Lk. Archiv

Von EVA zu AIDA: Wechsel der Verzeichnungssoftware	Seite 20
Online-Findbücher, Archivportale und Datenbanken	Seite 24
Neue Findbücher 2009	Seite 30
Literaturhinweise	Seite 31

10. „Tag der Archivpflege“

Der 10. „Tag der Archivpflege“ 2009 – Tagungsbericht

von Jörg Rohde

Auch die 10. Ausrichtung des „Tages der Archivpflege“ in Hannover löste den üblichen Zuspruch aus: Am 23. Oktober 2009 fanden sich 34 Teilnehmer im Hanns-Lilje-Haus, dem bewährten Tagungsort, ein und wurden von Archivdirektor Dr. Hans Otte herzlich begrüßt.

Das dieses Mal ohne „Fremdredner“ auskommende Programm begann Dr. Florian Hoffmann mit seinem Vortrag über die Archivierung elektronisch geführter Akten. Seine Ausführungen, die im Folgenden in einer Druckfassung nachzulesen sind, belegen, dass der vom Landeskirchlichen Archiv zu begleitende Weg vom „papierlosen Büro“ zum Digitalen Archiv in der hannoverschen Landeskirche ein langer und steiniger sein wird.

Nicht weniger interessant waren die Erläuterungen von Dr. Otte über die Patronate in der Landeskirche. Auch hier folgt eine Langfassung.

Nach der Mittagspause, die wie immer auch zum persönlichen Erfahrungsaustausch ausgenutzt wurde, teilte sich das Plenum in zwei Arbeitsgruppen zu folgenden Themen:

1. „Registratur, Altregistratur und Reposi-
tur“ und

2. „Kirchenbücher: Aktuelles und Bewähr-
tes“.

In der ersten Arbeitsgruppe stellten Jörg Girmann und Jörg Rohde die kirchlichen Akten vor: Während die Registratur einer Kirchengemeinde – egal ob als Pendel-, Hänge-, Standordnerregistratur oder in liegender Ablage geführt – die laufenden Vorgänge, die für die Erfüllung der gegenwärtigen Aufgaben im Pfarramt noch benötigt werden, verwahrt, übernimmt die Altregistratur die Aufgabe des Zwischenarchivs: Hier werden entweder abgeschlossene Akten nach Bedarf oder ganze Registraturen abgelegt, letztere meist in liegender Form und durch eine neuangelegte Pendel- oder Hängerregistratur als laufende Registratur abgelöst. In der Altregistratur finden sich somit nichtarchivwürdige Vorgänge, die noch für einen gewissen Zeitraum vorgehalten werden, und archivwürdige Akten, die auf die Übernahme in das Archiv warten. Die geordnete und im Findbuch verzeichnete Archivakten-schicht wird Repositur genannt. Für alle vorgestellten Aktenarten gilt in der Regel: Sie sind nach dem Aktenplan der Schriftgutordnung der evangelischen Kirche von 1980 geordnet.

In Arbeitsgruppe 2 machte Matthias Wojte die Teilnehmer insbesondere mit der seit dem 1. Januar 2009 neuen Rechtslage im Personenstandswesen vertraut: Nunmehr dürfen auch Familienforscher mit ihrem anerkannt „berechtigten Interesse“ Einsicht in die seit dem 1. Oktober 1874 vor-

handenen Personenstandsregister nehmen. Das zuvor notwendige „rechtliche Interesse“ muss demnach nicht mehr geltend gemacht werden. In Niedersachsen sind die Standesämter angewiesen worden, ihre abgeschlossenen Register nach bestimmten Datenschutz-Fristen an die Kommunalarchive abzugeben. Damit und mit der bewährten Möglichkeit, die bereits weitgehend bis 1875 verfilmten Kirchenbücher in den verschiedenen Lesestellen innerhalb der Landeskirche einzusehen, sei es möglich, die Benutzung der Kirchenbuch-Originale auf ein Minimum zu beschränken. In diesem Zusammenhang wies Matthias Wojte auch noch einmal darauf hin, dass private oder auch kirchengemeindliche Digitalisierungen ganzer Kirchenbücher nach der geltenden Archiv-Benutzungsordnung unzulässig sind, da damit die Gebührenhoheit der Kirchengemeinden auf Dauer ausgehöhlt würde, weil sich die Verbreitung nicht mehr kontrollieren lasse. Digitalisate aufgrund der vorhandenen Mikroverfilmungen würden in den nächsten Jahren in einem gebührenpflichtigen Kirchenbuchportal des Verbandes evangelischer Archive eingestellt.

Nach dem Rundgespräch, das neben Anregungen und Themenvorschlägen auch ein positives Fazit hinterließ, und der Verteilung der 8. Ausgabe von „AUSGEPACKT“ endete der Tag der Archivpflege 2009.

Vom „papierlosen Büro“ zum Digitalen Archiv – die Archivierung elektronisch geführter Akten

von Florian Hoffmann

Die Vorstellung vom „Papierlosen Büro“ ist eine weitverbreitete und angesichts der jüngsten technologischen Entwicklungen allgemein als realistisch eingeschätzte Zukunftsvision. Die Vorteile scheinen auf der Hand zu liegen: Digitale Dokumente benötigen keinen physischen Raum und ermöglichen für den eigenen Arbeitsplatz größtmögliche Mobilität. In Zeiten globaler Vernetzung und Kommunikation ist die Sachbearbeitung von jedem beliebigen Ort aus, ob auf der Bahnreise oder auf dem heimischen Balkon, bei gleichzeitigem vollem Zugriff auf die relevanten Vorgänge, keine Utopie mehr.

Seit etwa dreißig Jahren wird das Konzept entwickelt. Entstanden bemerkenswerter Weise ausgerechnet in den Labors eines US-amerikanischen Herstellers von Fotokopierern sollte es dazu beitragen, die schnelle und globale Kommunikation, wie sie die Entwicklung im Bereich der Informationstechnologie ermöglicht hat, auch auf den Sektor der Schriftgutverwaltung zu übertragen. Im Zentrum der Überlegung steht die Bildung einer „elektronischen Akte“. Unter dieser Bezeichnung werden Unterlagen zusammengefasst, die sowohl dem (Sach-)Aktenbegriff entsprechen, als auch nur in elektronisch-digitaler Form vorliegen. Die Daten werden digital kodiert

und elektronisch gespeichert. Ihre Interpretation, Veränderung und Löschung ist nur noch unter Einsatz von moderner Informationstechnologie möglich. Bewertung, Erschließung, Bestandserhaltung, Magazinierung und Benutzung im Archiv finden dementsprechend nur noch in Form von Datenverarbeitungsprozessen statt. Die klassische Aktenablage mit Registratur, Altregistratur und Endarchiv soll ausgedient haben. Das ermöglicht Einsparungen an Personal und Material. Keine Pendelhefter und Stehordner, keine Rollregale mehr.

Aber: Die Wochenzeitung „der Freitag“ schrieb im April 2008 in einem kritischen Beitrag: „Je näher wir uns der Vision des papierlosen Büros wähen, je stärker wächst unser realer Papierverbrauch: In den gesamten USA nahm der Papierkonsum zwischen 1995 bis 2000 um etwa 14 Prozent zu; allein in Büros stieg er zwischen 1999 und heute um 43 Prozent! Der durchschnittliche Verbrauch eines einzelnen Büroarbeiters beträgt 200 Seiten pro Tag! Eine Studie des Druckerherstellers Lexmark ergab, dass jährlich fast 700 Milliarden Seiten unnötig ausgedruckt werden, während 17 Prozent dessen, was sich durch Tonerwalzen quält, bestenfalls als Schmierpapier Verwendung findet.“¹

Die Verwendung elektronischer Dokumente insgesamt ist indessen nicht mehr aufzuhalten und erfordert aus archivischer Sicht geeignete Konzepte zum langfristigen Informationserhalt. Kritiker der Ent-

wicklung prophezeien angesichts der unzureichenden Vorbereitung auf die Flut elektronischer Daten schon lange einen gigantischen Informationsverlust und ein neues „dunkles Zeitalter“ der Geschichte. Unmengen an Daten gehen mit veralteten ungesicherten Datenträgern verloren. Wer erinnert sich nicht noch an Datasetten, 8-Zoll-Disketten oder noch ältere Speichermedien aus der Urzeit der elektronischen Datenverarbeitung, produziert von Firmen, die teilweise längst vom Markt verschwunden sind.

Die Veränderungen in der Datenverarbeitung wurden auch in der landeskirchlichen Verwaltung erkannt und in mehr oder weniger großen Abständen diskutiert. Die Zauberworte heißen „Dokumentenmanagementsystem“ (kurz: DMS), bzw. „Vorgangsbearbeitungssystem“ oder „Workflow-Management-System“ (kurz: VBS), zwei Modelle, die die Erzeugung und datenbankgestützte Verwaltung und Archivierung elektronischer Dokumente in dynamischen Ablagesystemen mit visualisierten Ordnungsstrukturen und einer datenbankgestützten Metadatenverwaltung zur Dokumentensuche via Index ermöglichen.

Dabei liegen die Unterschiede in den Fähigkeiten der Programme: Das Dokumentenmanagementsystem dient lediglich der Bearbeitung und Verwaltung von elektronischen Unterlagen, also den einzelnen Dateien, die zu einer bestimmten Akte und den in ihr enthaltenen Vorgängen gehören. Das System unterstützt vor allem den

¹ Martin Krauss, Utopie vom papierlosen Büro, der Freitag, 11. April 2008.

gezielten Zugriff und das Finden von Unterlagen und wird günstigstenfalls durch eine leistungsstarke Registraturkomponente oder durch ein Registratursystem gesteuert.

Das Vorgangsbearbeitungssystem bietet darüber hinaus die Möglichkeit, alle Formen von Ingangsetzung, Bearbeitung, Mit- und Schlusszeichnung eines Schriftstücks zu dokumentieren und mit den Primärdaten (also dem sichtbaren Inhalt eines Dokuments) zu verknüpfen. Jeder Schritt des Arbeitsprozesses ist so einzeln nachweisbar. Damit enthalten Vorgangsbearbeitungssysteme auch wesentlich umfangreichere Metadatensätze.

Die Differenzierung in Dokumentenmanagementsystem und Vorgangsbearbeitungssystem ist aber eher theoretischer Art. Beide Termini werden im IT-Bereich oft unterschiedslos verwandt. In der Landeskirche hat sich ungeachtet der tatsächlich zur Verfügung stehenden Funktionen der Begriff des „Dokumentenmanagementsystems“ durchgesetzt, weshalb er im folgenden auch ausschließlich verwendet wurde.

Für das Landeskirchenamt kam es bislang nur zu einer auf einen kleineren Mitarbeiterkreis beschränkten Probephase. Ursprünglich wurde dort das Büro-Softwareprogramm LinkWorks genutzt. 2005 wurde als Ersatz das Dokumentenmanagementsystem „eGov-Suite“ der österreichischen Firma „Fabasoft“ eingeführt. Das im Amt „ELVIS“ (als Abkürzung für „elektronisches Verwaltungs- und Informa-

tionssystem“) genannte Programm kam bereits auch bei den Landesverwaltungen in Rheinland-Pfalz und Bayern zum Einsatz.

Maßgeblich für diese Entscheidung war, dass die Software dem DOMEA-Standard¹ entspricht und die Nutzung von Synergieeffekten durch die Erfahrungen, die das Land Niedersachsen sammelt, das sich für das gleiche System entschieden hat. Ziel des DOMEA-Konzepts ist die Einführung der elektronischen Akte, die unter gleichen Bedingungen wie bei der konventionellen Papierakte Informationen aus verschiedenen Quellen zusammenführt. Das heißt: Alle behördlichen Geschäftsprozesse, vom Posteingang über die Vorgangsbearbeitungen bis zur Ablage, Aussonderung und Archivierung, wie wir sie bisher schon kannten, müssen vollständig im IT-Prozess abgebildet werden. Die Unterlagen müssen auch in elektronischer Form den Kriterien Vollständigkeit, Integrität und Authentizität, Zusammenfassung aufgabenbezogener und zusammengehöriger Schriftstücke, Nachvollziehbarkeit und Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns genügen. Darüber hinaus müssen auch elektronische Akten eine transparente und nachvollziehbare Struktur aufweisen, sich

¹ DOMEA steht für „Dokumentenmanagement und elektronische Archivierung im IT-gestützten Geschäftsgang“, ein vom Bundesministerium des Innern zuletzt 2005 weiterentwickeltes Konzept für Dokumentenmanagement und elektronische Archivierung in der öffentlichen Verwaltung, das derzeit in der Version 2.1 zur Verfügung steht. Vgl. Andrea Hänger, Andrea Wettmann: Das DOMEA-Konzept- eine Zwischenbilanz aus archivischer Sicht, in: Der Archivar 1 (2007), S. 24-29.

in einen Kontext einordnen lassen und über die unmittelbare Bearbeitung hinaus ihre Nachweisfunktion erfüllen.¹ Um diesem Anspruch zu genügen, werden in der öffentlichen Verwaltung nach Möglichkeit Dokumentenmanagementsysteme oder Vorgangsbearbeitungssysteme verwendet, die über ein entsprechendes Zertifikat der Koordinierungs- und Beratungsstelle der Bundesregierung für Informationstechnik in der Bundesverwaltung im Bundesministerium des Innern (KBSt) verfügen. Ein genormter Standard besteht aber noch nicht.

Zugleich bildet die elektronische Akte die Schnittstelle zwischen internetfähigen Dienstleistungen und den erforderlichen behördeninternen Prozessen und ist somit elementarer Bestandteil der Realisierung von eGovernment in Behörden und Ämtern. In der staatlichen und kommunalen Verwaltung gibt es bereits vielfältige Anwendungsmöglichkeiten von der Beantragung von Kfz-Kennzeichen bis zur elektronischen Steuererklärung. Die Landeskirche hat hier noch nicht allzu viel zu bieten, doch soll durch die Einführung von eGov suite die Basis für ein breites Spektrum von eGovernment-Funktionen gelegt werden. Ein wichtiges Argument ist dabei in Zeiten leerer Kassen der finanzielle Aspekt: Das Fraunhofer-Institut für Arbeitswirtschaft und Organisation hat errechnet, dass die Bearbeitung eines Be-

scheides in Papierform etwa sieben Euro kostet, während die vollelektronische Abwicklung desselben Vorgangs nur mit 20 Cent zu Buche schlägt.²

Auch fünf Jahre nach Beginn der Testphase steht das Landeskirchenamt aber im Grunde noch am Anfang des Prozesses. Eine neue Pilotphase soll bis Dezember 2010 ausgewertet werden. Ab Januar 2011 ist die flächendeckende Einführung des Dokumentenmanagementsystems für das Landeskirchenamt, das Haus kirchlicher Dienste und das Diakonische Werk, die sich an einer entsprechenden Kooperation interessiert zeigten, geplant.³ Von einer Ausweitung auf andere kirchliche Einrichtungen und Werke oder gar auf die Ebene der Kirchenkreisämter und Gemeindebüros ist die Landeskirche aber wohl noch weit entfernt. Dennoch wird sich der Prozess der Umstellung auf elektronische Schriftgutverwaltung nicht aufhalten lassen und sukzessive weiter ausbreiten. Ihn zu begleiten und für eine geregelte Überführung der elektronischen Überlieferung in seine Datenhoheit und Bewertungskompetenz zu sorgen, wird eine der wichtigsten Zukunftsaufgaben des landeskirchlichen Archivs sein.

Anders als die Papierakte unterliegt die elektronische Akte keiner physischen Begrenzung. Ihre Laufzeit kann theoretisch

¹ DOMEA-Organisationskonzept 2.1. Dokumentenmanagement und elektronische Archivierung im IT-gestützten Geschäftsgang (= Schriftenreihe der KBSt. 61), November 2005, S. 16.

² Hadi Stiel, Elektronische Akte. Kern der digitalen Verwaltung, in: InformationWeek, 26. Mai 2006, Online-Version, abgerufen am 21. Oktober 2009.

³ Dieser Zeitplan ist inzwischen überholt.

unbegrenzt sein, denn es kommt nicht mehr zu einem formalen Abschluss der Akte.¹ Um die Übersichtlichkeit zu wahren, ist daher eine regelmäßige Aussonderung nötig, die nach sachlichen und zeitlichen Zäsuren (d. h. einer gewissen Anzahl von Vorgängen) erfolgt, die über eine Schnittstelle aus dem laufenden System in das Archivsystem exportiert werden. In der Regel erfolgt dies, im Idealfall zentral für alle Dienststellen, durch eine elektronische (Alt-)Registratur, die die Aussonderung in einem der abliefernden Stelle zur Verfügung zu stellenden elektronischen Listenprotokoll mit Aufführung des ausgesonderten Schriftguts festhält.

Die archivische Bewertung erfolgt nach Möglichkeit in Form einer Listenbewertung auf der Grundlage des Aktenplans. Das gebieten schon die heterogene Zusammensetzung und der Umfang der Dokumente und Vorgänge. Die mühsame Durchsicht jeder einzelnen Akte, wie sie heute noch vielfach betrieben wird, wird nicht mehr möglich sein. Schon jetzt sieht die Landeskirchliche Aufbewahrungs- und Kassationsordnung vor, dass die Sachbearbeiter Schriftgut, das nach den für sie geltenden Aufbewahrungs- und Kassationsplänen als nicht archivwürdig zu betrachten ist, selbständig vernichten. In der Praxis wird eine Bewertung aber häufig

erst durch die Mitarbeiter des Archivs vorgenommen. Bei der elektronischen Akte wird sich das angesichts der Zunahme der Datenmengen durch standardisierte Verfahren vermutlich zunehmend in den vorarchivischen Bereich verlagern. Mit der flächendeckenden Einführung der elektronischen Akte wird deshalb auch eine Anpassung der rechtlichen Bestimmungen, Klärung von Kompetenzen und organisatorischen Verfahrenswegen einhergehen müssen.

Im Zentrum der Maßnahmen steht zunächst die physische Erhaltung. Das meint nicht die Aufbewahrung der Hardware und Datenträger, sondern die Erhaltung der gespeicherten Informationen. Die lange praktizierte Archivierung elektronischer Daten per Papierausdruck kommt schon aus Kapazitätsgründen nicht mehr in Frage. Zudem können beim Ausdruck wichtige Informationen verloren gehen und die Funktionalität z. B. von Datensätzen aus Datenbanken wird in der Regel beeinträchtigt oder ist als Ausdruck gar nicht mehr darstellbar. Neben der Erhaltung der logischen und physischen Lesbarkeit müssen auch Maßnahmen zur Datensicherheit getroffen werden. Ein wichtiger Aspekt ist hier die Einhaltung der Bestimmungen zur Revisionsicherheit, für die die gleichen Vorgehen gelten, wie für die Papierüberlieferung. Eine Löschung oder inhaltliche Veränderung der Daten darf im Archiv nicht mehr möglich sein.

¹ Christoph Popp, Harald Stockert, Michael Wettengel: Archivische Anforderungen bei der Einführung eines Dokumenten-Management-Systems bzw. eines Vorgangsbearbeitungssystems, in: Der Archivar 61 (2008), S. 138-144.

Um die Integrität und Authentizität der übernommenen elektronischen Unterlagen dauerhaft zu gewährleisten (Langzeitarchivierung), sollen elektronische Archivalien auf getrennten Speichermedien mindestens doppelt gesichert werden. Allerdings müssen die Daten bei allen derzeit erhältlichen digitalen Datenträgern nach einigen Jahren erneut auf neue Speichermedien umkopiert werden. Schwierig ist die Festlegung der einem ständigen technischen Wandel unterworfenen Speicherformate. Speichermedien, die archivischen Anforderungen entsprechen, müssen einen hohen Verbreitungsgrad besitzen, standardisiert, weitestgehend hard- und softwareabhängig sein, hohe Speicherkapazitäten aufweisen und dabei auch wirtschaftlich sein. Jedenfalls darf die Formatwahl nicht zur Abhängigkeit von bestimmten Systemen oder gar Herstellern führen. Der Markt ist einem ständigen Wandel unterworfen, und was – wie derzeit die USB-Massenspeicher, die ohnehin keine sonderlich lange Haltbarkeit garantieren – heute noch allgemein verbreitet ist, kann schon morgen verschwunden sein. Grundsätzlich sollte sich ein Archiv auf bestimmte Speicherformate festlegen und diese als Vorgabe an die abgebenden Stellen weiterleiten. Es ist Sache der abgebenden Stellen, die abzugebenden elektronischen Unterlagen spätestens zu diesem Zeitpunkt in das Archivformat zu bringen. Folgende Anforderungen sollten die gewählten Formate erfüllen:

- Wiedergabe der Primärinformationen (Inhalte) und Sicherung der Kontextinformationen (d. h. Informationen über den Entstehungs- und Bearbeitungszusammenhang sowie Vernetzungen und Bezüge),
- Wiedergabe der ursprünglichen Präsentation (auch farblich).

Da die logische Struktur und die Präsentation elektronischer Informationen von spezieller Software, z. B. Betriebssystemumgebung, Fachanwendungen, Textverarbeitung etc. abhängig sind, ist die Bewahrung der ursprünglichen Darstellungsform und ihrer Verknüpfungen allerdings bei Langzeitarchivierung mit softwareunabhängigen Formaten schwierig. Die ständige Anpassung an neue Technologien wird zum Grundprinzip der digitalen Bestandserhaltung.

Erfahrungen mit der Archivierung digitaler Daten von sog. flat files, der Archivierung in softwareunabhängiger Form, z. B. im ASCII-Format für Texte oder im TIF- bzw. PDF/A-Format für Bilddateien, die sich für die Speicherung von Primärinformationen bewährt haben, wurden zum Beispiel im Bundesarchiv gesammelt. Das Modell löst den Archivar zumindest aus der Abhängigkeit von Softwarefirmen; die Migration der Daten auf neue Systeme entfällt. Doch auch hier ist zur Datenpflege ein periodisches Umkopieren auf andere Datenträger notwendig und geht die ursprüngliche Funktionalität der Anwendungsprogramme verloren.

Eine zentrale Rolle bei der Erschließung elektronischer Akten spielt die Autopsie der Metadaten, die häufig die Sichtung der Primärdaten (d. h. der einzelnen Dokumente) überflüssig macht. Metadaten oder Metainformationen sind ganz allgemein Daten, die Informationen über andere Daten enthalten. Bezogen auf die elektronische Akte oder das elektronische Dokument bietet der Inhalt, also das was man ausdrucken und dann wieder in Papierform ablegen könnte, die Primärinformationen. Ergänzt werden sie um eine Fülle von Metadaten, die oft schon den Kern der archivischen Erschließung enthalten. Beispiele für Metadaten zu einer Akte können zum Beispiel sein: der Aktentyp (z. B. ob es sich um eine Bauakte oder Personalakte handelt), die Provenienz, die Vertraulichkeitsstufe oder der Vorgangstyp.

Auf das einzelne elektronische Dokument bezogen sind Metadaten z. B.

- Informationen zur technischen Darstellung und Interpretation, also zu Dateiformaten und der technischen Umgebungen, in denen das digitale Archivgut für das menschliche Auge lesbar dargestellt werden kann;
- Informationen zur Inhaltsbeschreibung (d. h. Betreff, Angaben zum Dokumententyp usw.);
- Informationen zur Herkunfts- und Verlaufsgeschichte eines elektronischen Dokuments, die technischen Veränderun-

gen am Dateiformat und den Verwaltungsschritten wie Posteingang und -ausgang, Daten zur Anbietetung, Aussonderung und Übernahme in den Archivspeicher oder

- Informationen zum Kontext, d. h. Angaben zur Akten- und Vorgangszugehörigkeit.

Die Entwicklung eines passenden Metadatenschemas für die Archivierung der Akten eines bestimmten Archivs ist ein aufwendiger Prozess, der vor der Einführung des Dokumentenmanagementsystems bzw. digitalen Archivs abgeschlossen sein muss. Denn Archive haben sich darauf einzustellen, umfangreiche Metadatensätze parallel zu den Primärdaten zu übernehmen und nutzbar zu machen, da nicht nur den Primärdaten, sondern auch den Metadaten der Status von Archivgut zukommt. Dabei handelt es keineswegs nur um Hilfsinformationen wie die bisherigen Abgabelisten, die nur zur schnellen und effizienten Verzeichnung genutzt werden und in den Dienstregistaturen verbleiben oder vernichtet werden können. Metadaten enthalten vielmehr die Wissensbestände, aus denen sich Abgabelisten erstellen lassen, die aber auch auf andere Themen hin ausgewertet werden können. Sie bilden einen Geschäftsvorfall in einer Sachakte ab und enthalten damit nicht nur technische Informationen, sondern dokumentieren auch den ablauforganisatorischen Rahmen, in dem die Primärdaten mit den eigentlichen inhaltlichen Informationen in der Form von eingehenden oder

ausgehenden Schreiben, Vermerken usw. einzuordnen sind.

Programme zur archivischen Erschließung elektronischer Sachakten wurden und werden von verschiedenen Anbietern entwickelt. Sie basieren häufig auf einer Weiterentwicklung bereits bestehender Archivsoftware für Papierüberlieferung und greifen auf das aus der Verzeichnung von Papierakten bekannte Verfahren der Bildung von Bandserien zurück. Im Regelfall bildet der Archivar wie bei der konventionellen Überlieferung auch einen Verzeichnungstitel, stellt die Laufzeit fest, übernimmt das Aktenzeichen und formuliert gegebenenfalls noch einen Enthält-Vermerk. Da auf absehbare Zeit die Papierüberlieferung neben der digitalen Überlieferung weiterbestehen wird, ist es jedenfalls sinnvoll, ein gleichartiges Erschließungssystem zu nutzen. Konventionelle und elektronische Unterlagen können so nach einem gleichen Muster verzeichnet, in eine gleiche Systematik integriert und schließlich auch auf demselben Weg recherchiert werden.

Für die kirchliche Verwaltung besteht hier allerdings noch Entwicklungsbedarf. Das bisher im Landeskirchlichen Archiv verwendete Archivprogramm EVA-Win hatte keine vergleichbare Einsatzmöglichkeit und wird derzeit eine andere Software (izn-AIDA) ersetzt.¹

Mit der erfolgten Erschließung steht die elektronische Akte der Benutzung zur Verfügung. Zu beachten ist dabei, dass die externe wie interne Benutzung nicht in einem laufenden System erfolgen darf. Es muss gewährleistet sein, dass dem Benutzer nur die elektronischen Unterlagen zugänglich gemacht werden, an deren Nutzung er ein berechtigtes Interesse hat, wobei die Bestimmungen der Archivgesetze, des Datenschutzes sowie gegebenenfalls der Informationsfreiheitsgesetze zu berücksichtigen sind. Aus der elektronischen Akte wird für den Benutzer der für ihn relevante Auszug als Kopie erstellt und auf einen separaten PC überspielt und nach der Benutzung wieder gelöscht. Gegebenenfalls können Daten als Ausdruck oder Datei überlassen werden.

Für das Archiv in Hannover ist das in weiten Teilen noch immer Zukunftsmusik. Der Entwurf zu einer Dienstanweisung für die Einführung des Systems sieht zumindest vor, dass alle Akten bzw. Vorgänge, deren Aufbewahrungsfrist in einem Jahr abläuft und die damit zur Aussonderung anstehen, in regelmäßigen mit dem Archiv zu vereinbarenden Abständen abgefragt werden. Alle Dokumente zu Akten bzw. Vorgängen mit der Aussonderungsart „archivwürdig“ sollen dem Archiv zur zeitlich unbegrenzten Aufbewahrung übergeben werden. Das wäre ein Schritt hin zur Schaffung des „Digitalen Archivs“ – eine Zukunftsvision, die in anderen Einrichtungen in Ansätzen schon realisiert wurde.

¹ Vgl. den Beitrag von Jörg Rohde auf den Seiten 20-24.

Engagement, Fürsorge, Leitung: Das Patronat in der hannoverschen Landeskirche¹

von Hans Otte

In der Geschichte des kirchlichen Patronats gibt es zwei widersprüchliche Tendenzen: Die eine Tendenz ist geprägt von der Ablehnung des Patronats, es soll möglichst abgeschafft werden.² Die andere Tendenz sieht das Patronat durchaus positiv und würdigt seine Leistungen. Diese antagonistischen Tendenzen kann man schon am Anfang der Geschichte des Patronats beobachten. Unsere Form des Patronats entstand im 12. Jahrhundert als ein Ergebnis der Bestrebungen der Kirchenreformer des 11. und 12. Jahrhunderts. Die damaligen Reformer hatten den festen Willen, die Rechte der Laien wie überhaupt aller ‚ungeistlichen‘ Personen in der Kirche abzubauen, und sie forderten heftig, dass es mit den sog. Eigenkirchen ein Ende habe. Diese waren nach dem Untergang des römischen Reichs bei der Christianisierung der Germanen entstanden: Wer auf eigenem Grund und Boden auf eigene Kosten eine Kirche baute, besaß diese Kirche und konnte dafür auch Priester (gleichsam als „Hauspriestertum“) anstellen. *Wen* der Grundherr anstellte, war seine Sache; wichtig war nur, dass der

Priester die erforderlichen Weihen besaß. Der Missbrauch lässt sich leicht vorstellen: Wer wo welche Weihe erhalten hatte, war oft unklar, und so wurden an den Eigenkirchen oft ungeeignete Personen angestellt: Familienangehörige, die versorgt werden mussten, oder Personen, die sonst billig zu haben waren. Die Kirchenreformer polemisierten heftig gegen die Eigenkirche und die dort tätigen Priester. Wenn möglich, sollte niemand mehr ein privates Eigentum an kirchlichem Besitz haben. Alle Kirchen sollten der Kirche gehören. Um dieses Ziel zu erreichen, arbeiteten Wissenschaftler und Gesetzgeber vorzüglich zusammen. Die Kirchenrechtler an den neu entstehenden Universitäten zerlegten den Vermögenskomplex „Eigenkirche“ in seine Einzelteile. Es wurde das Eigentum am Gebäude von seinem Besitz unterschieden; es wurde der Besitz einer Kirche vom Recht, einen Priester zu berufen, unterschieden, es wurde das Amt eines „Rectors“ der Kirche vom Amtieren an einzelnen Altären unterschieden usw. Es gab nicht mehr *die* Eigenkirche, es gab jetzt ein Bündel einzelner Rechte, und diese wurden zum Gegenstand der Überlegungen. Letztlich hatten diese Unterscheidungen ein Ziel: Der kirchlicher Gesetzgeber – der Papst und die Konzilien bzw. Synoden – sollten festlegen können, wem jeweils ein einzelnes Recht zukam. Unterstützt durch die päpstliche Gesetzgebung in dieser Zeit, gelang so das Kunststück, das sog. Patronatsrecht zu entwickeln. Die Kirche besaß das Obereigentum über die geweihten Kirchen, der Ortsbischof führte

¹ Der Vortrag wurde zuerst gehalten beim dritten Patronatstag der hannoverschen Landeskirche am 22. August 2009 im Kloster Amelungsborn.

² In einigen evangelischen Landeskirchen sind die Patronate mittlerweile abgeschafft worden. Auch in der katholischen Kirche wird darauf gedrängt, dass Patrone auf ihr Amt verzichten.

die Aufsicht über deren Verwaltung. Künftig durfte ein Patron an ‚seiner‘ Kirche niemanden mehr unmittelbar anstellen, vielmehr sollte er dem Ortsbischof eine geeignete Person vorschlagen. Der Bischof prüfte diesen Kandidaten dann und wies ihn in die Stelle ein. Den Laien wurde nicht das Recht genommen, für „ihre“ Kirche zu sorgen. Sie konnten auch weiterhin das Vermögen dieser Kirche verwalten, aber es war von ihrem Privatvermögen zu unterscheiden, und es unterstand der Oberaufsicht des Bischofs. So konnten die Patrone an ihren Kirchen ihr Wappen anbringen, konnten für sich ihren besonderen Stuhl beanspruchen und konnten auch das Recht beanspruchen, hier begraben zu werden. Weitere Rechte, etwa das der Fürbitte oder eines besonderen Trauergeläuts, kamen hinzu. So rechtlich geordnet blieb das Patronatsrecht durchaus attraktiv. Es konnte auch ohne weiteres neu begründet werden: Wer auf seinem Grund und Boden eine Kirche baute und für ihre Ausstattung einschließlich Anstellung eines Priesters sorgte, konnte das Patronat für sich beanspruchen. Das war nicht nur für Einzelne mit entsprechendem Vermögen, sondern auch für Gruppen attraktiv: Ein Teil der städtischen Patronate ist so begründet worden. Wenn etwa eine Stadt ein Hospital mit einer Hospitalkirche gründete, erhielt sie ohne weiteres das Patronat über die Kirche. Und noch eins war die Folge dieses Prozesses: Das Patronat war juristisch so klar gefasst worden, dass es – immer unter Oberaufsicht des Ortsbischofs – handelbar wurde. Es konnte und

kann vererbt werden; zusammen mit einem Gut, Grundstück o. ä. konnte es auch verkauft oder vertauscht werden.

In dieser Form war das Patronat kirchenrechtlich gut verankert und durch die Einrichtung der Reformation auch nicht gefährdet. Patronate wurden in die evangelischen Kirchen ganz selbstverständlich übernommen. Ja, mehr noch: Die Reformationszeit war für die Patronate eine goldene Zeit, gerade in unserem Bereich. In vielen Teilen Niedersachsens ist die Einführung der Reformation nicht den Fürsten, sondern den Patronen zu verdanken.

Die meisten welfischen Landesherren haben eher gezögert, den neuen Glauben anzunehmen und dann auch durchzusetzen. Sie blieben vorsichtig. Anders dagegen einzelne Stadträte und Grundherren. Sie waren ohne weiteres bereit, evangelische Prediger für ihre Kirchen vorzuschlagen und dann auch durchzusetzen. Es ging dabei um den „wahren“ richtigen Glauben, da konnten und wollten die evangelischen Patrone keine Rücksicht auf die altgläubigen Bischöfe nehmen. Woher dieses Berufungsrecht stammte, war ihnen relativ gleichgültig, wichtiger war es, evangelische Prediger zu gewinnen. In vielen Fällen war das ein Verstoß gegen das herkömmliche mittelalterliche Kirchenrecht. Aber die Patrone waren überzeugt, im Recht zu sein. Wenn man so will, war das ein evangelisches Laienchristentum in bestem Sinne. In jedem Fall muss die evangelische Kirche vielen Patronen dankbar sein, die damals die Initiative ergriffen und für evangelische Prediger sorgten.

Das muss man sich immer wieder klar machen: In großen Bereichen Niedersachsens gab es zunächst keine Fürstenreformation „von oben“, vielmehr sorgten evangelische Stadträte und Gutsherren, „halbwegs von unten“, für die Verbreitung des reformatorischen Christentums. So war diese Zeit eine Blütezeit des Patronats. Schließlich wurden jetzt auch neue Patronate begründet. Als die Klöster säkularisiert wurden, beanspruchten die neuen Eigentümer der Klöster – sei es der Landesherr, seien es die Städte, die auf die Klöster zugriffen – das Patronatsrecht für alle Kirchen und Pfarrstellen, die bisher mit dem Kloster verbunden waren. So kam – über einige Umwege – auch die Klosterkammer zu ihren Patronatsstellen, so kamen aber auch einige Städte – Hannover, Braunschweig, Göttingen – zu mehreren ihrer Patronatsstellen.

Für Juristen, die auf das schriftliche Recht fixiert waren, war dieses Vorgehen natürlich wenig erfreulich. Die Städte hatten oft auch Mühe, ihre neuen Patronate zu begründen, denn die Landesherrn schauten argwöhnisch, was mit den Klöstern geschah, gern wollten sie hier auch zugreifen. So endete schon bald, in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, diese Blütezeit des Patronats. Im Augsburger Religionsfrieden (1555) war festgelegt worden, dass die evangelischen Landesherrn in ihrem Territorium die Rechte der altgläubigen – katholischen – Bischöfe wahrnehmen sollten. Spätestens jetzt wurden in den evangelischen Territorien Konsistorien eingerichtet. Es ging dabei um die Ehege-

setzung, Aufsicht über die rechte Lehre und das Schulwesen, die kirchliche Vermögensverwaltung und natürlich auch um die Besetzung der Pfarrstellen. Die Konsistorien beanspruchten selbstverständlich die Aufgaben, die zuvor – im katholisch-altgläubigen Bereich – die Bischöfe wahrgenommen hatten. In unserem Zusammenhang hatten die Konsistorien ein klares Ziel: Sie sollten die Rechte der Patrone, die sich diese in der Reformationszeit angeeignet hatten, auf das Maß zurückführen, das ihnen nach dem im Mittelalter entwickelten kanonischen Recht zustand. Die evangelischen Juristen erfanden kein neues Recht, so wollten das überkommene kanonische Recht nur sinnvoll, dem Evangelium gemäß anwenden. So orientierten sie sich in ihren Urteilen ganz selbstverständlich weiterhin am kanonischen Recht. Das aber begrenzte die Rechte der Patrone. Die dort fixierte Grenze wollten die Konsistorien nun wieder durchsetzen. „Einfangen der Patrone“ – so kann man diese Aufgabe salopp umschreiben. Für die Konsistorien war die Sache ganz klar. Die Patrone durften nicht einfach Prediger berufen, sie mussten zum alten Verfahren zurückkehren. Das hieß: Die Patrone durften dem landesherrlichen Konsistorium einen Kandidaten für die Pfarrstelle nur präsentieren. Damit war die Aufgabe des Patrons erledigt. Das Konsistorium prüfte dann den Kandidaten und wies ihn dann in die Stelle ein. In diesem Sinn wurde auch das Visitationswesen ausgebaut. Waren die Visitationen zu Beginn der Reformationszeit nur spora-

disch gewesen, so wurden sie nun regelmäßig durchgeführt. Geprüft wurde, ob der jeweilige Pfarrstelleninhaber den landesherrlichen und landeskirchlichen Anforderungen entsprach, also auch ordnungsgemäß in sein Amt gekommen war; geprüft wurde natürlich auch, ob das Kirchenvermögen, über das die Patrone verfügten, korrekt verwaltet wurde.

Im Endeffekt kam es zu einem ständigen Ringen zwischen den Patronen und den Konsistorien. Diese wollten und sollten die Interessen des Landesherrn als „Bischof“ in seinem Lande vertreten. Um jeden Einzelfall, um jede Berechtigung wurde gestritten. Etwa: War der Patron in seinem Vorschlagsrecht ganz frei? Konnte er ohne weiteres jeden für sein Pfarramt vorschlagen? Oder durfte er Kandidaten nur aus einer Vorschlagsliste auswählen, die ihm das Konsistorium präsentierte? Oder: War das örtliche Patronat lastenpflichtig? Lastenpflichtig hieß: Der Patron hatte die Kirche in Bau und Besserung zu unterhalten, wenn das Kirchenvermögen für Reparaturen nicht ausreichte. Und das war natürlich oft genug der Fall. Das konnte für den Patron rasch teuer werden. So behaupteten die Patrone gern, ihr Patronat sei lastenfrei. Dagegen vertrat das Konsistorium die Auffassung, dass nur lastenpflichtige Patronate vollgültig waren. Das entlastete die anderen Kirchenmitglieder enorm. Über die Frage, ob nicht alle Patronate lastenpflichtig seien, stritten sich die Patrone und das Konsistorium in Wolfenbüttel ganz heftig (1600 gehörten auch die Fürstentümer Calenberg und Göttingen zum Fürs-

tentum Wolfenbüttel, dort hatte das Konsistorium seinen Sitz). Das Konsistorium behauptete: Nur die Patrone mit lastenpflichtigem Patronat dürfen das Präsentationsrecht in Anspruch nehmen. Dagegen wehrten sich die Patrone natürlich.

Der Streit wurde vom Landesherrn entschieden, dieser nahm ja die bischöflichen Rechte wahr. 1601 regelte der Gandersheimer Landtagsabschied die Frage. Auf dem Landtag 1601 in Gandersheim erklärte Herzog Heinrich Julius den Landständen, dass er ihrer Auffassung zustimme. Auch lastenfreie Patronate können das volle Patronatsrecht beanspruchen. Dass der Herzog so entschied, lag nicht etwa daran, dass er einfach freundlich zu seinen Landständen, dem Adel und den Städten, sein wollte. Der Gandersheimer Landtagsabschied war vielmehr ein Kompromiss: Der Herzog setzte auf dem gleichen Landtag ein Gesetz durch, das die zehntpflichtigen Bauern gegenüber ihrem Grundherrn schützte. So blieben bei uns – anders als in Ostelbien – die freien Bauern erhalten. Aber dafür gab der Herzog in der Frage des Patronats etwas nach: Auch wenn sie keinerlei Verpflichtungen gegenüber ihrer Kirche hatten, konnten die Patrone die vollen Patronatsrechte beanspruchen. Sie konnten ohne weiteres Theologen für ihre Pfarrstellen präsentieren, sie konnten ein besonderes Patronatsgestühl in der Kirche beanspruchen usw. Langfristig hatte diese Bestimmung zur Folge, dass im Bereich der hannoverschen Landeskirche zahlreiche private Patronate lastenfrei sind. Die Patrone sind

rechtlich nicht verpflichtet, mehr als andere Kirchenmitglieder zum Kirchenbau oder zum Unterhalt des Pastors beizutragen.

Das Konsistorium – die dortigen Theologen und Juristen – hatte sich etwas anderes gewünscht. Aber das war gegenüber dem Herzog und den Landständen nicht durchzusetzen. Immerhin erreichte das Konsistorium noch eins: Jedes einzelne Recht musste einzeln nachgewiesen werden. Konnte ein Patron nicht nachweisen, dass im Todesfall für ihn besonders geläutet wurde, durfte er dieses Recht nicht beanspruchen. Diese Regelung macht das Patronatsrecht in der hannoverschen Landeskirche so verwirrend: Jedes Patronat ist anders ausgestaltet. Nachdem 1943 im Zweiten Weltkrieg alle Akten zu den Patronaten verbrannt waren, hat es danach mehr als zwanzig Jahre gedauert und drei Umfragen benötigt, bis die Rechte der Patrone für ihre Patronatskirchen einigermaßen feststanden. Der Bearbeiter der Umfrage, Oberlandeskirchenrat und Abt von Amelungsborn Christhard Mahrenholz, stellte am Ende resigniert fest: Der volle Umfang der einzelnen Patronatsrechte lässt sich nicht mehr rekonstruieren. Das lag natürlich daran, dass Konsistorium und Patrone zäh um jedes Recht stritten, und beide Seiten wollten ihre Rechtsposition möglichst festhalten. Denn das Patronatsrecht war durchaus attraktiv. In einer ländlich-feudalen Gesellschaft bedeutete es viel für das Ansehen, wenn man einen privilegierten Sitzplatz – möglichst in Augenhöhe mit dem Prediger – hatte, wenn gar Sonntag für Sonntag im Fürbittengebet

besonders für den Patron gebetet wurde, wenn das Trauergeläut für die eigene Familie doppelt so lang dauerte wie für die schlichten Bewohner des Dorfs oder des Städtchens. Letztlich blieben viele persönliche Patronate lastenfrei, selbst wenn sich die Patrone für ‚ihre‘ Kirche verantwortlich fühlten und aus freien Stück erheblich zum Unterhalt der Kirche und des Pastors beitrugen. Das haben sie oft genug gemacht. Aber viele Patrone achteten darauf: Eine Rechtsverpflichtung durfte aus diesen Zahlungen nicht entstehen. So entstand nach und nach eine prekäre Balance zwischen den Ansprüchen der Patrone und dem kirchlichen Interesse, wie ihn das Konsistorium sah.

Bis in das frühe 20. Jahrhundert änderte sich an diesen Regelungen nichts. Nur eines muss man hinzufügen: 1866 wurde das Königreich Hannover von Preußen annektiert, seitdem galten grundsätzlich die preußischen Normen für die Regelung der Patronatsfragen. In Preußen galt das Patronatsrecht als staatlich-kirchliche Gemeinschaftsaufgabe; die Kirche durfte das Patronatsrecht nicht einseitig regeln. Das war als Schutz für beide Seiten gedacht, die Kirche und die Patrone. Denn in Preußen legte das Allgemeine Preußische Landrecht (APL, § 584 II 11) fest, dass die Patrone *stets* „ihre“ Kirche in Bau und Besserung erhalten mussten, wenn das Kirchenvermögen nicht ausreichte. Der preußische Staat griff also viel stärker auf die Patrone zurück, als das in Hannover üblich war. Hier, in Hannover, gab es keine solche generelle Bestimmung, hier fehl-

te ein Patronatsgesetz, es gab stets nur Einzelfallentscheidungen. Als 1866 das Königreich Hannover von Preußen annektiert wurde, wurde zwar nicht das Allgemeine Preußische Landrecht eingeführt, wohl aber die Verfassungsbestimmung, dass das Patronatsrecht von Staats wegen zu regeln sei.

Diese Bestimmung galt auch nach 1918. Das war für viele Kirchenvertreter höchst schmerzlich. Als 1918 der Kaiser nach Holland floh, bedeutete dies das Ende der Ehe von Thron und Altar. Nun sahen viele Kirchenleute die Chance, die Patronate abzuschaffen, vor allem die Patronate, die lastenfrei waren. Es hieß ja in der Weimarer Reichsverfassung: *„Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.“* (Art. 137 WRV). ‚Ohne Mitwirkung der bürgerlichen Gemeinde‘ – damit schienen vor allem die lastenfreien Kirchenpatronate in der bis dahin üblichen Form nicht mehr möglich zu sein. So verstanden viele Kirchenleute diesen Artikel der Reichsverfassung und wollten die Patronate rasch beseitigen. Aber so einfach war die Sache nicht. Der preußische Staat, nun von Sozialdemokraten regiert, blieb dabei: Die echten Patronate können nur von Staat und Kirche gemeinsam abgeschafft werden. Davor schreckte die preußische Regierung zunächst zurück. Erst der Loccumer Vertrag von 1955 zwischen dem Land Niedersachsen und den

evangelischen Kirchen hat diese Bestimmung abgeschafft.

In Hannover sahen die Vertreter der Kirchenleitung, die die Trennung von Kirche und Staat als Befreiung verstanden, nur eine Möglichkeit, das Patronatsrecht zu ihren Gunsten zu ändern. Sie konzentrierten sich auf die Abschaffung der städtischen Patronate. Sie sahen hier ihre Chancen, weil die Weimarer Reichsverfassung ja jede staatliche Mitwirkung bei der Pfarrbesetzung verbot. Die Kirchenleute argumentierten: Die städtischen Patronate sind keine echten Patronate. Das sind vielmehr verkappte landesherrliche Patronate. Sie sind nicht kirchlich, sondern staatlich bzw. landesherrlich veranlasst und nun, nach Verabschiedung der Weimarer Reichsverfassung, verboten. Konsequentermaßen wurden solche Patronate als „unechte Patronate“ bezeichnet. Ihnen wurden die echten Patronate gegenübergestellt. Das waren solche, die auf einem genuin kirchlichen Rechtstitel beruhten, die durften bestehen bleiben. Denn die Weimarer Reichsverfassung hatte bestimmt, dass *„jede Religionsgesellschaft ... ihre Angelegenheit selbständig ... ordnet und verwaltet“*. So konnte die Kirche autonom festlegen, dass die Patronate erhalten bleiben, die von der Kirche verliehen waren, also auf kirchlichen Rechtstiteln beruhten. Für die persönlichen Patronate war das zunächst ganz unstrittig. Aber eben nicht für städtische Patronate. Für sie galt die Frage: Waren sie „echte“ – kirchliche – Patronate oder waren sie unecht, also Teil des frühe-

ren staatlichen Kirchenregiments, das nun abgeschafft war?

Das Landeskirchenamt, das Rechtsnachfolger der Konsistorien geworden war, entschied sich für eine harte, patronatsfeindliche Linie. In der Folge beschäftigte dieser Konflikt mehrfach die Gerichte, denn die Städte wollten auf ihr Recht nicht verzichten. Und regelmäßig gingen die Urteile zu Ungunsten der Landeskirche aus. Immer, wenn in den größeren Städten eine Pfarrstelle neu zu besetzen war, hatte das Landeskirchenamt schon verfügt, dass es diese Pfarrstelle selbst besetzen wollte. Das war so in Hannover, aber auch in Northeim, Göttingen und Hannoversch Münden. In Lüneburg gelang es dagegen beiden Seiten, eine vernünftige Regelung zu finden. Aber das war die Ausnahme. So klagten die Städte nach und nach bei den zuständigen Gerichten. Und die Landeskirche verlor jedes Mal, auch wenn sie in Revision ging. Die Städte konnten jeweils durch Urkunden belegen, dass die fraglichen Patronate kirchlich begründet seien. Zuletzt entschied das Oberlandesgericht in Celle und es gab den Städten Recht. Erst jetzt verzichtete das Landeskirchenamt auf weitere Prozesse, gab also nach. „Die Landeskirche hat sich „eine blutige Nase geholt“, schrieb ein Vertreter des Städte-tags der Provinz Hannover an die beteiligten Städte.

Warum scheuten die Städte die Mühe nicht, gegen die Landeskirche zu prozessieren? Einen Grund habe ich schon genannt: Die Städte, die Stadtverwaltungen sowie die Kirchenvorstände mit den Pasto-

ren, wollten gegenüber der Landeskirche möglichst autonom bleiben. Dafür war das Patronat wichtig, genauer: das Recht, die Auswahl der Pastoren entscheidend zu beeinflussen. Das wollte man nicht aus der Hand geben, weil man um den Frieden in der Stadt fürchtete, wenn ein Pastor berufen wurde, der nicht in die Stadt passte. Nun wird mancher vielleicht denken: Na ja, so entscheidend ist die Stellung eines Pastors doch wohl nicht. Aber man muss bedenken, dass seinerzeit, in den zwanziger Jahren, der Kirchenbesuch deutlich höher war. Größere Teile der Stadtbevölkerung nahmen also Anteil, wenn Pastoren unverträglich waren und ihren Streit auf die Kanzel trugen. Noch fehlten auch die großen Institutionen wie der Rundfunk und das Fernsehen, die ohne Mühe überörtliche Berichte und Meldungen in die örtliche Gemeinschaft transportierten. Gerade in den Klein- und Mittelstädten war die Kirche eine zentrale soziale Agentur. Aus dem Kreis dieser Städte fanden sich deshalb auch die Protagonisten für die Gründung eines Vereins, den „Kirchlichen Stadtbund e.V.“ Mehr als 40 Stadtverwaltungen und Geistliche Ministerien gehörten ihm an. Das Landeskirchenamt erkannte die Bedeutung dieses Vereins wie überhaupt des Patronats nicht, es sah nicht, welche Möglichkeiten Patronate für gute Kontakte und Beziehungspflege bieten.

Die Städte wollten nicht nur um alte Rechte kämpfen. Sie hatten damals auch noch stärker unmittelbar kirchenpolitische Interessen. Die meisten Stadtverwaltungen, je-

denfalls die, die in dieser Frage kämpften, und viele Kirchenvorstände, fürchteten nämlich den kirchenpolitischen Einfluss des Landeskirchenamts. Im Landeskonsistorium hatte seit langem der lutherische Konfessionalismus dominiert, der von den Gegnern als „Orthodoxie“ geschmäht wurde. Dagegen waren in den Städten die Stadtverwaltungen und die meisten Kirchenvorstände kirchenpolitisch liberal ausgerichtet. Das hatte zur Konsequenz, dass an der Mehrzahl der Stadtkirchen theologisch liberale Pastoren amtierten, während auf dem Lande und in den sog. Vorstädten, wo das Konsistorium und Landeskonsistorium Pfarrstellen besetzen konnten, eher theologisch konservative Theologen gewählt wurden. Sollten nun – wie vom Landeskirchenamt gewünscht – die städtische Patronate beseitigt werden, so fürchteten die führenden Leute in der Stadtverwaltung und in den Geistlichen Ministerien, dass die Landeskirche vornehmlich konfessionelle „Hardliner“ in die städtischen Pfarrstellen berufen würde. Das wollte man verhindern, deswegen wollte man das Patronat erhalten. Tatsächlich gelang dies auch, die Gerichte machten die Landeskirche darauf aufmerksam, dass diese Patronate kirchlich legitimiert seien. So konnte das Landeskirchenamt diesen Kampf nicht weiterführen.

Wenig später schon beurteilten viele Kirchenleute, vor allem die Kirchenleitung, die Patronate ganz anders. Sie sahen das Patronatsrecht viel positiver. Das lag an den veränderten politischen Verhältnissen

nach 1933, also an der NS-Zeit. Denn nun bewährten sich Patronate als Schutz für solche Pastoren, die politisch missliebig waren. Bekannt sind die zahlreichen adligen Patronate in Altpreußen, die bereit waren, die Gegner der Deutschen Christen auf Patronatspfarrstellen zu präsentieren und ihre Berufung durchzusetzen. Das galt auch in Hannover. Als die Deutschen Christen 1933 den Oberlandeskirchenrat Philipp Meyer in den Ruhestand versetzten, weil er sich den Deutschen Christen nicht angeschlossen hatte, war der damalige Herr v. Adelebsen sofort bereit, Philipp Meyer für die vakante Pfarrstelle in Adelebsen zu präsentieren. Philipp Meyer wechselte dorthin und fühlte sich dort so wohl, dass er später, nach dem Krieg nicht wieder ins Landeskirchenamt zurückwechselte. Als „a. o. Oberlandeskirchenrat“ in Adelebsen ging er in den Ruhestand. Andere Pastoren urteilten ähnlich, denn auch sie machten so gute Erfahrungen mit „ihrem“ Patron: Zwar lehnte die hannoversche Kirchenleitung unter Landesbischof Marahrens die Deutschen Christen ab, aber der NS-Staat hatte im Landeskirchenamt eine staatliche Finanzabteilung eingerichtet, die allen Pfarrstellenbesetzungen zustimmen musste. Die Finanzabteilung verhinderte die Berufung von Kandidaten, die als entschiedene Gegner der NS-Herrschaft galten. Hier halfen nun oft die Patronate: Sie präsentierten solche Theologen auf Patronatspfarrstellen, und da konnte die Finanzabteilung nicht widersprechen. Auf diese Weise kam es bei vielen Kirchenleuten zu einer neuen

Wahrnehmung der Patronate. Das galt insgesamt auch für die städtischen Patronate. Denn nur in ganz wenigen Fällen beriefen die Magistrate nationalsozialistische Pfarrer auf städtische Patronatspfarrstellen.

Nach dem Krieg gab es keine große Diskussion über das Patronatsrecht, im Gegenteil: Die Landeskirche war den Patronen ausgesprochen dankbar.

Im Oktober 1949 leitete das Landeskirchenamt der Synode einen Entwurf für ein Patronatsgesetz zu. Ziel des Gesetzentwurfs war es nicht, die Patronate abzuschaffen, vielmehr sollte das Patronatsrecht bekräftigt werden. Außerdem sollte das Amt des Patrons als kirchliches Amt herausgestellt werden. Dazu enthielt der Gesetzentwurf zahlreiche Bestimmungen. Bei Übernahme eines Patronats sollte der Patron im Gottesdienst begrüßt und verpflichtet werden. Gehörte ein Patron der Landeskirche nicht an, sollte er sich schriftlich verpflichten, zum Wohl der Landeskirche zu wirken. Auch die bisherigen Ehrenrechte – Patronatsgestühl, Trauergeläut usw. – sollten die Patrone behalten, aber – und das war neu – das Landeskirchenamt sollte künftig berechtigt sein, diese Ehrenrechte „auch ohne Einwilligung des Patrons oder des Kirchenvorstands“ zu ändern. Sie können sich vorstellen, dass die Patrone nicht begeistert waren und sich fragten, ob das Gesetz für sie eine Verbesserung gegenüber dem sonst geltenden Herkommen bedeutete. Der unmittelbare Anlass, die drohende Bodenreform, war bald verschwunden, ansons-

ten galt ja überall das Herkommen. Unter diesen Umständen organisierten die Patrone den Widerstand gegen den Gesetzentwurf, und sie gewannen dafür den Abt von Loccum, den früheren Landesbischof Marahrens. So verfehlte der Entwurf schon in den Ausschüssen der Landsynode eine Mehrheit. Unter diesen Umständen zog das Landeskirchenamt seinen ersten Entwurf zurück. Stattdessen präsentierte es zwei Jahre später – 1951 – einen neuen Gesetzentwurf. Art. 1 des Gesetzes lautete schlicht: „Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, mit den Patronen eine Vereinbarung über die allgemeine Neuregelung des Patronatswesens ... abzuschließen.“ Art. 2: „Das in der Vereinbarung gesetzte Recht tritt für die ... beteiligten Patronate ... an die Stelle des bisherigen Rechts. Entgegenstehende Vorschriften werden aufgehoben.“

Man kann sich leicht die Reaktionen in der Synode vorstellen. Die Mehrheit war wieder nicht begeistert. Denn es ist trivial, dass Einzelvereinbarungen, sofern sie sich im Rahmen des Rechts bewegen, allgemeinen Normen vorangehen; aber geltende Gesetze konnte eine solche Vereinbarung natürlich nicht aufheben. Kurzum, ein solches Gesetz erschien vielen überflüssig. Aber es war natürlich ungefährlich. Und damit konnte man ein Zeichen setzen. Das Gesetz zeigte: Die Landeskirche war bereit, Patronate auch für die Zukunft zu akzeptieren. Und so stimmte die Landsynode dem Gesetz zu, trotz aller Kritik in den Ausschüssen. Damit waren die Patronate rechtlich gesichert.

Insgesamt kann man sagen, dass das Patronatsrecht von Anfang durch widersprüchliche Tendenzen geprägt ist. Vielleicht hat das schon etwas Tröstliches. In jedem Fall gab es Zeiten, da die Kirche – genauer: die Bischöfe, die Konsistorien oder die Kirchenvorstände – das alleinige Recht zur Pfarrerberufung beanspruchten und deshalb das Patronat abschaffen wollten. Andere Zeiten bejahten das Patronat und sahen seinen Wert. Positiv gewürdigt wurde, dass sich jemand für seine Kirche einsetzte, ohne hauptberuflich angestellt sein; auch dass er oder sie von außen Kontakte und Personalvorschläge einbrachte, konnte bejaht werden.

Die beiden widersprüchlichen Tendenzen kann man ebenso in der Gegenwart sehen. 1981 verabschiedete die Landessynode ein Patronatsgesetz, dessen Ziel ein „schonendes Auslaufen“ der Patronate war. Ganz schnell und radikal wollte man nicht eingreifen, langfristig war jedoch die Abschaffung der Patronate das Ziel. Aber diese Zeit der Ablehnung des Patronats ist wieder vorbei. Die beiden letzten Gesetzesänderungen 2005 und 2007 haben die Patronate wieder gestärkt. Seitdem gilt: Werden Kirchengemeinden zusammengelegt, geht das Patronat nicht automatisch unter. Ebenso kann das Patronat unter bestimmten Bedingungen wieder aufleben. Hier hat unter anderem die Idee des Fundraisings eingewirkt, dass auch für die Kirche Beziehungspflege unverzichtbar ist. Und Patronate sind heute eine gute Form der Beziehungspflege. Man darf wohl gespannt sein, ob diese für das Pat-

ronat so positive Tendenz in den kommenden Jahren beibehalten wird.

Aus dem Lk. Archiv

Ausgetauscht: Von EVA zu AIDA – Wechsel der Verzeichnungssoftware im Landeskirchlichen Archiv

von Jörg Rohde

Für die Verzeichnung von Archivalien und den Ausdruck dieser Daten in Findbüchern setzt das Landeskirchliche Archiv Hannover seit 1987 EDV-Programme ein. Das in DOS-Zeiten benutzte Programm *EVA-PC* (EDV-unterstützte Verzeichnung von Aktenbeständen mit Personal Computern)¹ wurde 1995 durch die unter *Windows* laufende Weiterentwicklung *EVA für WINDOWS* (kurz: *EVA*) der EDV-Firma Holtorf abgelöst. *EVA* war seitdem mit Erfolg im Einsatz. Von Mai 2004 bis April 2010 stellte das Landeskirchliche Archiv zudem über einen *EVA*-Programmableger die Findbücher von ausgewählten Beständen in sein *Online-Archiv* im Internet².

Allerdings setzte sich *EVA* am Markt nicht durch. Das Programm blieb vielmehr eine

¹ Vgl. Reinhard Greulich, Hans Otte: Die EDV-unterstützte Verzeichnung von Aktenbeständen mit Personal Computern (*EVA-PC*) im Landeskirchlichen Archiv Hannover, in: Einsatzmöglichkeiten der Elektronischen Datenverarbeitung in Kirchenarchiven (= archiv aktuell [Informationsschrift des Verbandes kirchlicher Archive], Nr. 3, 1987), S. 81-89.

² Vgl. Jörg Rohde: „Online-Archiv“, in: *Ausgepackt. Mitteilungen aus dem Landeskirchlichen Archiv Hannover*, Nr.3, 2004, S. 3-4.

In dem genannten Zeitraum gab es täglich ca. sieben Zugriffe auf das Online-Archiv. Zuletzt konnten die Findbücher von 43 Beständen im Internet eingesehen werden.

Insellösung und konnte zuletzt auch immer weniger die nationalen und internationalen Anforderungen abdecken, die mittlerweile an Archivsoftware gestellt werden. Gerade das Fehlen dieser Standards¹ führte letztlich zu der Entscheidung, das bewährte und von den meisten Anwendern leicht zu lernende und zu bedienende *EVA* durch ein „zukunftssicheres“ Verzeichnungsprogramm mit Internetmöglichkeiten auszutauschen.

Die Wahl fiel dabei auf „izn-AIDA 2.0“. Das **ADV**²-gestützte **I**nformations- und **D**okumentationssystem für **A**rchive wird seit Beginn der 1980er Jahre im Auftrag und unter Mitwirkung der niedersächsischen Staatsarchive vom Informationszentrum Niedersachsen (izn) ständig weiterentwickelt. Das Programm dient der Verzeichnung von Archivgut, der Bestandsrecherche und der Erstellung von Findbüchern. Dazu besitzt *AIDA* ein Online-Modul, mit dem Findbücher in das *Archivportal Niedersachsen*³ gestellt und dort online recherchiert werden können.

¹ Diese sind u. a. die Übernahme elektronischer Akten aus Dokumentenmanagementsystemen und die Einbindung von Archivdaten in Online-Portalen bzw. -Datenbanken (vgl. hierzu die Beiträge von Florian Hoffmann auf den Seiten 3-10 und von Manuela Nordmeyer-Fiege auf den Seiten 24-29).

² *AIDA* heißt nicht „**EIDA**“, weil in Niedersachsen vor 30 Jahren eine automatisierte und noch keine elektronische Datenverarbeitung betrieben wurde.

³ Unter www.archivportal.niedersachsen.de ist das Archivportal Ende Mai 2007 eröffnet worden. Auf der Homepage des Portals werden seine Aufgaben beschrieben: „Es dient als zentraler Wegweiser zu allen Archiven in Niedersachsen. Es vermittelt einen Überblick über die Archivlandschaft und stellt zu jedem einzelnen der angeschlossenen Archive die wich-

Das Landeskirchliche Archiv Hannover ist seit der Eröffnung im Mai 2007 am *Archivportal Niedersachsen* beteiligt. Bisher allerdings nur mit seinen Basisinformationen: Die weitere zentrale Funktion des Portals, die Internet-Recherche über „izn-AIDA online“⁴, konnte nicht genutzt werden, weil mit *AIDA* das dazu gehörige Programm fehlte. Auch ein wichtiger Grund für den erfolgten Wechsel zu *AIDA*.

Das Programm läuft unter Windows und muss auf eine unterstützte Datenbank zugreifen können, wobei die erstellten Daten in der Regel auf einem gemeinsam genutzten Server abgelegt werden. Das Verfahren kann aber auch als Einzelplatz-Version laufen.

AIDA „ermöglicht die schnelle Erschließung und Verzeichnung von Archivbeständen als Client-Server-Verfahren oder über eine Webversion mit zentraler Datenhaltung (...).“ Die bestandsweise Verzeichnung erfolgt in Datensätzen, deren Anzahl unbegrenzt ist. „Die Gliederung der Daten kann nach verschiedenen Archiven und Beständen erfolgen, wobei pro Bestand jeweils ein Vorwort und ein Gliede-

tigste Informationen bereit. Außerdem hilft es, für jede Fragestellung das zuständige Archiv zu ermitteln und gegebenenfalls dessen Benutzung vorzubereiten.“

⁴ Auf der Homepage des Archivportals Niedersachsen wird diese Möglichkeit wie folgt beschrieben: „Außerdem eröffnet das Archivportal Niedersachsen den Weg zur Archivdatenbank „izn-AIDA online“, die eine unmittelbare Recherche in den frei zugänglichen digitalen Findmitteln der (...) daran bis jetzt beteiligten (...) Archive erlaubt. Die dabei ermittelten Archivalien können ebenfalls online zur Vorlage in dem betreffenden Archiv bestellt werden.“

rungsschema erfasst werden. Zu jeder Akte, also zu jedem Datensatz, ist die Eingabe von unbegrenzt vielen Indexbegriffen verschiedener Kategorien möglich (...). Das Duplizieren einzelner und mehrerer Felder, ganzer Datensätze und Bestände wird ebenso unterstützt wie das Ersetzen von Feldinhalten, das Umbenennen, die Zusammenführung und das Löschen von Beständen. Ferner ist beim Client-Server-Verfahren die automatische Ausgabe von Findbüchern für die erfassten Bestände implementiert.“ So beschreibt der Hersteller kurz und prägnant den Leistungsumfang von *AIDA*.¹

Die Client-Server-Applikation ist dabei in zwei unterschiedliche Module aufgeteilt, die voneinander unabhängig einsetzbar sind: Das Hauptmodul managt die Datenpflege (Aufnahme, Änderung und Löschen von Akten und deren Bestandsdaten), während das Administrationsmodul v. a. der Findbucherstellung und der Bestandspflege dient und eine Funktion für den Import (aus verschiedenen Formaten möglich) und Export von Daten bietet. So ist die Eingabe von Archivalien bei ambulanten Archivarbeiten in Pfarrarchiven weiterhin machbar, weil die unterwegs aufge-

nommenen Daten später in die zentrale Datenbank überführt werden können. Auch ist die Konvertierung von *AIDA*-Bestände in das international standardisierte Metadatenformat für Archivdatenaustausch *EAD* (= Encoded Archival Description) möglich. Demnächst soll die Verzeichnisssoftware durch eine Schnittstelle zum Dokumentenmanagementsystem (kurz: DMS) *eGov-Suite* der österreichischen Firma Fabasoft aufgewertet werden, welches sowohl von der niedersächsischen Landesverwaltung als auch vom Landeskirchenamt Hannover eingesetzt wird.² Über ein solches Interface könnten dann elektronisch geführte Akten direkt vom DMS (Landeskirchenamt) nach *AIDA* (Archiv) übernommen werden. Ein weiterer Anlass für den Wechsel zu *Aida*.

Neben dem oben vorgestellten Anwender teil steht noch die Web-Komponente des Verfahrens zur Verfügung: Hier werden Daten an das *izn* weitergeben und dort für die Online-Recherche im Niedersächsischen Archivportal aufbereitet. Der Kunde erhält für das Abrufen seiner Daten im Archivportal eine eigene, direkt aufzurufende Webseite.

Da das Land allen niedersächsischen Archiven die Nutzung von *AIDA* ermöglichen möchte, entfallen hohe Anschaffungskosten. Stattdessen wird die Programmlizenz über einem mit dem *izn* abzuschließenden Benutzungsvertrag für ein Jahr abonniert. Verschiedene Lizenzmodelle werden da-

¹ LSKN (= Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen) IT-Produktkatalog 2008, S. 81.

Ausführliche Programmbeschreibungen bieten „Birgit Kehne: *izn-AIDA 2.0 - Innovative Software für Archive*, in: *iznMail*, Nr. 1, 2004, S. 18-23“ und (mit nostalgischem Wert) „Bernd Kappelhoff: *AIDA – das Archivprogramm der niedersächsischen Archivverwaltung*, in: *Einsatzmöglichkeiten der Elektronischen Datenverarbeitung in Kirchenarchiven* (= archiv aktuell [Informationsschrift des Verbandes kirchlicher Archive], Nr. 3, 1987), S. 105-118“.

² Vgl. den Beitrag von Florian Hoffmann auf den Seiten 3-10.

bei angeboten. Die anfallenden Kosten halten sich im Rahmen: Die vom Landeskirchlichen Archiv genutzte „Client/Server-Version mit erweitertem Support“ kostet zwischen 299,- € und 370,- € im Jahr und umfasst maximal fünf *AIDA*-Arbeitsplätze. Dazu leistet sich das Archiv die „Web-Komponente zur Online-Recherche“ für 360,- € jährlich.¹

Im Landeskirchlichen Archiv Hannover begann die Arbeit mit *Aida* Ende März 2010 mit der „ambulanten“ Verzeichnung des Archivs der Insel-Kirchengemeinde Spiekeroog: Anfangs noch ungewohnt lieben sich die Archivalien gut und nach Entdeckung der flexiblen Duplizierungs- und Sammelverarbeitungsmöglichkeiten besser und schneller verzeichnen. Als spannend erwies sich noch der Import der Spiekeroog-Daten auf den zentralen Server. Dieser hat letztlich aber auch durch die Hilfe des „erweiterten Supports“ geklappt. Die Unterstützung durch das *izn*, in der Regel durch einen *AIDA*-Programmierer, ist wirklich zu loben: Telefonisch oder per Email gestellte Fragen zu Programmeinheiten oder zu manchmal auftretenden Fehlermeldungen werden zeitnah und fachlich kompetent beantwortet, für die Fehler werden Lösungsmöglichkeiten angeboten. Aber auch die Hauptanwender von *AIDA* bieten ihre Hilfe an: Einen ersten Einblick im September

2009 gewährte ein Kollege, während die Anfang August 2010 angebotene *AIDA*-Schulung für die Mitarbeiter des Landeskirchlichen Archivs von einer Kollegin aus dem Hauptstaatsarchiv Hannover durchgeführt wurde.

Seit der Schulung ist die Hemmschwelle vor *AIDA* nach und nach abgebaut worden: Alle wollten mit der neuen Software arbeiten und mittlerweile werden neue Bestände nur noch mit *AIDA* verzeichnet.

Schwieriger als die Archivmitarbeiter, vom neuen Programm zu überzeugen, war die Überführung der *EVA*-Daten. Es galt, über 204.000 Einzeldatensätze in fast 480 Beständen (Stand: September 2010) verlustfrei nach *AIDA* zu bringen. Nicht leichter wurde diese Aufgabe dadurch, dass Bestände mit *EVA* nicht immer einheitlich behandelt worden sind: Z. B. hatten einige Bestände keine „Gliederung“, während viele Datensätze ohne „Signatur“ oder „Bestell-Nr.“ verzeichnet worden sind – bei *AIDA* sind das jeweils Pflichtfelder, die somit noch nachträglich ausgefüllt werden mussten.

Für die Übertragung der Daten stellte die Fa. Holtorf ein eigens dafür geschaffenes Programm zur Verfügung. Diese Software wandelt die *EVA*-Daten Bestand für Bestand in die *AIDA*-Datenstruktur um, wobei nach einer vorher erstellten Zuordnungstabelle die Einträge aus den *EVA*-Feldern in die entsprechenden *AIDA*-Felder gesetzt und ggf. leere Pflichtfelder mit einem Standardeintrag aufgefüllt werden. Über die Importfunktion des Administrationsmo-

¹ Einen Überblick über die verschiedenen *AIDA*-Lizenzmodelle und deren Leistungsmerkmale bietet: *izn-AIDA 2.0. Softwarebeschreibung*, Stand 2/2007, S. 10-14.

duls können die Bestände dann nach *AIDA* überführt werden. Hier werden sie überprüft und bei Bedarf noch manuell nachbearbeitet.

Mittlerweile (Stand: Ende Oktober 2010) sind ca. 80 *EVA*-Bestände in das *AIDA*-Format umgewandelt und in der *EVA*-Datenbank gesperrt worden. Evtl. Nachträge können daher nur noch in *AIDA* eingegeben werden. Die manuelle Nachbearbeitung dieser Bestände ist teilweise noch nicht abgeschlossen. Dies lässt sich aber mit den Änderungsoptionen, die *AIDA* bietet und die erst nach und nach entdeckt worden sind, gut durchführen. Mittelfristig ist die Überführung des *EVA*-Gesamtbestandes nach *AIDA* geplant. Ausgenommen davon bleiben nur die Findbücher einiger Kirchengemeinden, die noch mit *EVA-PC* geschrieben und mit mäßigen Erfolg nach *EVA* importiert worden waren: Deren Nachbereitung war und ist zu aufwendig.

Seit dem 22. Oktober 2010 können über 40 Findbücher auch im Archivportal online recherchiert werden. Einen direkten Zugang dahin bietet die Portalseite des Landeskirchlichen Archivs Hannover, die über <http://www.archivportal.niedersachsen.de/EVLKA> zu erreichen ist, die Daten sind dort aber auch im Gesamtbestand zu finden. Die Einstellung weiterer Findbücher ist geplant.

Archivische Kundenorientierung im Internet: Online-Findbücher, Archivportale und Datenbanken¹

von Manuela Nordmeyer-Fiege

Als sich im Mai 2001 das 6. archivwissenschaftliche Kolloquium der Archivschule Marburg mit dem Thema „Online-Findbücher, Datenbanken und Portale“ beschäftigte, stand die Entwicklung von Programmen und Standards für gemeinsame Archivdatenbanken und Portale noch am Anfang. Heute sind Online-Findbücher und Archiv-Portale für die Öffentlichkeitsarbeit und Benutzerakquisition von Archiven unerlässlich. Es ist eine vielfältige und sich ständig erweiternde Portal-Landschaft entstanden, in der man leicht den Überblick verliert. Dieser Beitrag soll eine Orientierung geben.

1. Was sind Archivportale?

Ein Archivportal ist alles, was Informationen über oder aus verschiedenen Archiven unter EINER Internet-Adresse zusammenfasst. Im Laufe der letzten zehn Jahre, seit es solche Internetseiten gibt, haben sich die technischen Möglichkeiten und damit auch die Ansprüche an Portale stetig weiterentwickelt:

Es fing an mit einfachen Linklisten auf HTML-Basis, die die Benutzer auf die Homepages von Archiven führte. Seit der

¹ Vortrag, gehalten am 31. Mai 2010 auf dem 20. Norddeutschen Kirchenarchivtag in Oldenburg.

Entwicklung von PHP, SQL und anderen Dateiformaten können den Portalen Datenbanken mit Adressdaten, Bestandsübersichten oder anderen Informationen hinterlegt werden (z. B. Nachlassdatenbank des Bundesarchivs). Strukturen und Inhalte solcher Datenbanken sind allerdings relativ eng begrenzt, die Recherchemöglichkeiten ebenfalls.

Der nächste Entwicklungsschritt waren Portale und Online-Archive, die neben Bestandsdaten auch Verzeichnungsdaten enthalten und diese mit einer leistungsfähigen Volltext-Suchmaschine archivübergreifend recherchierbar machen (z. B. Archivportale der Bundesländer oder „Findbuch.net“ der Firma Augias).

Archivbestände sind, anders als Bibliotheksgut, in ihrer Struktur und Verzeichnungsart von Archiv zu Archiv sehr unterschiedlich. Es ist daher schwer, sie in ein festes Datenbankmuster zu pressen.

Die „Recherche-Portale“ bzw. die ihnen zugrundeliegenden Datenbanken arbeiten daher meistens mit der Computersprache XML. Durch sie können Bestände mit ganz unterschiedlichen Ordnungs- und Verzeichnungsstrukturen aufgenommen und im Portal-Layout dargestellt werden. Neben der stichwortabhängigen Volltextsuche kann auch systematisch über die Bestandsklassifikation und Archivtektonik recherchiert werden.

Ähnlich wie bei HTML werden bei XML die Text-Informationen durch sogenannte „Tags“ definiert. Im Gegensatz zu HTML sind diese Tags und ihre Bedeutungen je-

doch nicht vorgegeben, sondern sie können beim Programmieren selbst festgelegt werden. Sie können inhaltlich definiert sein (z. B. Aktentitel, Laufzeit, Bestand, Klassifikation) und wie Datenbankfelder in einem Fließtext die Text-Informationen strukturieren. XML-Dateien können auch beliebig lang sein und sie lassen sich relativ einfach ergänzen und ändern.

Die „Tags“ und ihre Bedeutung werden als „Metadaten“ im Dateikopf gespeichert. Bei der Übertragung der Datei in andere Systeme lesen die dortigen Programme diese aus und setzen sie bei sich um. Damit das Zielsystem die Metadaten richtig auslesen kann, braucht es vorab ein passendes „Wörterbuch“ für die „Tags“ und ihre Definitionen. Diese werden bei XML durch externe Dateien, die sog. „DTDs“ (Document-Type-Declarations) festgelegt. Die „DTDs“ sorgen dafür, das beide Systeme mit den gleichen „Tags“ und den gleichen Definitionen arbeiten.

Die „DTD“ muss bei der Übernahme von Daten in ein Portal oder eine Datenbank übereinstimmen. Daher sind viele Archivportale eng mit bestimmten Archivprogrammen verknüpft, aus deren Entwicklung sie hervorgingen und auf deren „Tags“ sie abgestimmt sind (z. B. Findbuch.net mit AUGIAS, Archivportal Niedersachsen mit izn-AIDA oder das Hessische Archivportal mit HADIS). Bei der Verwendung dieser Programme ist die Übernahme der Findbuchdaten ins Portal ohne aufwendige Konvertierung möglich.

Da gerade die Landesarchive im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages ein Interesse haben, möglichst viele Archive in ihrem Sprengel gut verzeichnet und erschlossen zu wissen, bieten sie die Programme häufig relativ günstig, teilweise sogar kostenlos, auch für andere Archive zur Mitbenutzung an.¹

Für Dokumente aus anderen Dateiformaten benötigen die Portale passende Schnittstellen, mit denen diese ins Portal konvertiert werden können.

Eine weitere Möglichkeit, XML-Daten in externe oder auch internationale Systeme zu integrieren, ist die Verwendung von „EAD“ (Encoded Archival Description). „EAD“ ist eine spezielle DTD für den Archivbereich. Sie wurde vor etwa 10 Jahren in den USA entwickelt und hat sich im Laufe der Zeit auch in europäischen Ländern als ein gemeinsamer Standard für den archivischen Datenaustausch etabliert. Federführend beim Einsatz von „EAD“ in Deutschland ist neben dem Bundesarchiv die Archivschule Marburg, deren Archivprogramm „Midosa“ eines der ersten war, das „EAD-Findbücher“ erstellen konnte. Da „EAD“ aus dem amerikanischen Verwaltungswesen stammt, ist es relativ

¹ Daher ist die Verwendung solcher Programme für ein Archiv eine gute und kostengünstige Lösung, um seine Bestände fachgerecht verzeichnen und auch im Internet hochwertig präsentieren zu können. Auch das Landeskirchliche Archiv Hannover hat mittlerweile aus diesen Gründen das Archivprogramm „izn-Aida“ der Niedersächsischen Archivverwaltung eingeführt und wird sein Online-Archiv in Zukunft über das Archivportal Niedersachsen publizieren (vgl. auch den Beitrag von Jörg Rohde auf den Seiten 20-24).

einfach strukturiert, was deutschen Archiven bei komplizierteren Beständen gelegentlich nicht ausreicht, für einen internationalen Datenaustausch aber durchaus vorteilhaft sein kann.

Mit der Flexibilität von XML und den entsprechenden „DTDs“ lassen sich nicht nur Archivdaten zusammenfassen. Inzwischen gibt es eine wachsende Zahl spartenübergreifender Datenbanken und Portale, die neben Archiv-, auch Bibliotheks-, und Museumsgut erschließen (z. B. MICHAEL-Portal).

Andere Portale unterhalten keine eigenen Datenbanken, sondern geben Suchanfragen an spezialisierte Suchmaschinen und Datenbanken weiter und präsentieren dann deren Ergebnisse als Übersicht (z. B. BAM-Portal.de). Neben der Datenbank lassen sich inzwischen auch andere Medien wie Bilder, Filme, Audio-Dateien oder ganze Online-Ausstellungen in Portale integrieren (z. B. Westfaelische-Geschichte.de)

Ein weiterer Trend, dem die Archivportale zunehmen unterworfen sind, ist die Bereitstellung von digitalisiertem Archivgut. Zwar können einzelne Bilderdateien auf jeder HTML-Seite per Hyperlink integriert werden, doch die Verfügbarmachung von Akten oder auch ganzen Beständen im Internet, erfordert eine besondere Technik:

„Dokumenten-Portale“ benötigen hohe Speicherkapazitäten und schnelle Netzwerke, da Digitalisate im JPG-, Tiff- oder PDF-Format deutlich größer sind als nor-

male Textdaten. Sollen die Suchmaschinen auch den Inhalt der Dokumente erfassen, müssen diese zuvor verschlagwortet oder sogar transkribiert werden. Das alles ist sehr zeit- und kostenintensiv.

Außerdem geht eine umfangreiche Veröffentlichung von Archivalien im Internet vielen Archiven zu weit. Sie fürchten sinkende Einnahmen durch entfallende Benutzungsgebühren. Daher sind Dokumentenportale und -datenbanken zunehmend verbunden mit Bezahlssystemen, denn die Archive können und wollen solche Leistungen nicht mehr kostenlos anbieten.

2. Was verändert sich für ein Archiv durch die Teilnahme an einem Archivportal oder durch die Veröffentlichung von Online-Findbüchern?

Die Vorteile liegen zunächst mal klar auf der Hand: Das Archiv und seine Bestände werden bekannter. Es werden Benutzergruppen angesprochen, die das Archiv ohne Portal wahrscheinlich nie gefunden hätten. Mehr Benutzer und vielleicht die Verwendung seiner Archivalien in überregionalen Forschungsprojekten bedeuten für das Archiv auch ein höheres Renommee, was dann auch zu einer besseren Akzeptanz beim Archivträger führen kann – durchaus wichtig in Zeiten knapper Kassen!

Darüber hinaus spart das Archiv und der Benutzer Zeit: Im Hauptstaatsarchiv Hannover werden inzwischen fast alle Bestellungen über das Archivportal Niedersach-

sen und die Online-Datenbank der niedersächsischen Archivverwaltung „AIDA-Online.de“ abgewickelt. Es gibt kaum noch postalische Anfragen, während sich Anfragen per Email meistens auf Bestände beziehen, die nicht im Internet veröffentlicht sind, wie z. B. Personal- oder Krankenakten.

Die Benutzerzahlen haben sich deutlich erhöht, ebenso die Menge der ausgeliehenen Akten. Die Benutzer sind in der Regel besser auf ihren Besuch vorbereitet, so dass längere Beratungsgespräche, aufwendiges Findbuchstudium und Fehlrecherchen im Hauptstaatsarchiv weitgehend entfallen und die Mitarbeiter deutlich entlastet werden.

Auf der anderen Seite birgt diese Entlastung auch Gefahren: Zwar werden durch das Internet neue Benutzerschichten erschlossen, doch haben diese jedoch häufig keine Ahnung von Archiven. Tektonik, Behördenzuständigkeit, Provenienzprinzip – das sind Fremdwörter für Benutzer, die sich über das Wegerecht auf ihrem Grundstück oder den Bau des Gemeindehauses informieren wollen.

Selbst viele Geschichtsstudenten und Historiker nehmen heute an, dass Archive funktionieren wie die Internet-Suchmaschine „Google“ – ein paar Stichwörter, ein Klick und man hat alles gefunden. Aktentitel wie „Einzelfälle A-Z“ oder „Allgemeines“ bleiben häufig unberücksichtigt. Archive und Bestände außerhalb des Por-

tals fallen ganz unter den Tisch – für die wissenschaftliche Forschung sicher fatal.

Daher ist es für die Archivare wichtig, immer auch die Grenzen von der Suchmaschinen, Online-Findbücher und Portale zu bedenken:

- a) Zum einen sollte bei der Verzeichnung der Bestände daran gedacht werden, Akteninhalte stärker aufzuschlüsseln, z. B. durch „Enthält“-Vermerke, damit die Suchmaschinen Einträge besser finden;
- b) Zum anderen sind die Benutzer verstärkt in der klassischen Archivarbeit zu schulen. Es beginnt damit, sie darauf hinzuweisen, das ihr „Warenkorb“ vielleicht noch nicht alles enthält, was es zu ihrem Thema gibt. Aber auch Befähigung zum Lesen der „alten Schrift“ oder Landes- und Behördengeschichte sind Bereiche, die verstärkt vermittelt werden müssen. Das Hauptstaatsarchiv Hannover veranstaltet

z. B. regelmäßig Benutzerkurse, die immer gut besucht sind.

Für kleinere Archive bietet übrigens das Internet selbst eine interessante Hilfe:

Das E-Learning-Programm „Ad-fontes“ (www.adfontes.uzh.ch/) der Universität Zürich ist ein Online-Kurs zur Quellen- und Archivarbeit. Es bietet nicht nur ausführliche Lehrgänge in Paläografie und Aktenkunde, sondern auch eine Anleitung für Archivbesuche.

Vieles hat das Internet verändert – Denkweisen, aber auch Möglichkeiten. Medienpräsenz ist keine Frage von Größe, Bedeutung oder Geld mehr.

Archivportale sind eine gute und kostengünstige Möglichkeit, sein Archiv für Benutzer und Wissenschaftler präsent zu machen – eine Möglichkeit, die zunehmend an Bedeutung gewinnt.

3. Auswahl aktueller Portale und Online-Datenbanken für Archive:

(Stand: Mai 2010)

a) deutschlandweite Portale:

- Archivportal Deutschland: (im Aufbau durch Bundesarchiv)
Linkverzeichnisse: www.bundesarchiv.de, www.archivschule.de
- Zentrale Nachlassdatenbank: www.nachlassdatenbank.de
- Portal SED-FDGB-Netzwerk: www.bundesarchiv.de/sed-fdgb-netzwerk/
- Deutsche Staatsarchive: www.staatsarchive.de
- BAM-Portal (Bibliotheken, Archive, Museen): www.bam-portal.de
- Kalliope (Nachlässe und Autographen): www.kalliope-portal.de

b) europäische Portale:

- MICHAEL: www.michael-culture.org (europaweit)
www.michael-portal.de (Deutschland)
- Arbeitsgemeinschaft Alpenländer: www.landesarchiv-bw.de/argealp/home.php

c) Archivportale der Bundesländer:

- Baden-Württemberg: www.archive-bw.de
- Bayern: www.archive-in-bayern.de
- Berlin: www.berliner-archive.de
- Hessen: www.archive.hessen.de
Recherchedatenbank: www.hadis.hessen.de
- Mecklenburg-Vorpommern: www.ariadne.uni-greifswald.de
- Niedersachsen: www.archivportal.niedersachsen.de
Recherchedatenbank: www.aida-online.de
- Nordrhein-Westfalen: www.archive.nrw.de
- Rheinland-Pfalz + Saarland: www.archiverlp.de
Recherchedatenbank: www.archivdatenbank.lka-rlp.de
- Schleswig-Holstein: www.archive.schleswig-holstein.de
- Thüringen: www.archive-in-thueringen.de

d) Kirchliche Archivportale:

- Verband kirchlicher Archive: www.evangelische-archive.de
Linkverzeichnis: www.EKD.de/archive
- katholische Kirche: www.kirchliche-archive.de
- Ordensgemeinschaften: www.ordensarchive.de
- Kirchenbuchportal: www.kirchenbuchportal.de
- Matrikula-eu (Kirchenbücher aus D und A): www.matrikula-online.eu

e) Weitere Archivportale:

- Findbuch.net (AUGIAS-nutzender Archive): www.findbuch.net
- 3.Welt-Archive: www.archiv3.org
- Themenportal Westfälische Geschichte: www.westfaelische-geschichte.de
- Digitales Archiv Marburg (Archivpädagogik): www.digam.dehttp://www.digam.net

f) Sonstiges:

- Ad Fontes : www.adfontes.uzh.ch
(E-learning-Programm für Quellen und Archivarbeit von der Universität Zürich)

Neue Findbücher aus dem Jahre 2009

2009 wurden Ordnungs- und Verzeichnungsarbeiten an den Archiven folgender Kirchengemeinden mit der Vorlage eines Findbuches abgeschlossen:

Celle-Vorwerk:

Archiv der Ev.-luth. Matthäus-Kirchengemeinde (Kirchenkreis Celle)

Hagen am Teutoburger Wald:

Archiv der Ev.-luth. Melancthon-Kirchengemeinde (Kirchenkreis Georgsmarienhütte)

Hildesheim:

Archiv der Ev.-luth. Thomas-Kirchengemeinde (Kirchenkreis Hildesheim-Sarstedt)

Sandhorst in Aurich:

Archiv der Ev.-luth. St.-Johannis-Kirchengemeinde (Kirchenkreis Aurich)

Stiekelkamperfehn:

Archiv der Ev.-luth. St.-Nicolai-Kirchengemeinde (Kirchenkreis Leer)

Werlte:

Archiv der Ev.-luth. Lukas-Kirchengemeinde (Kirchenkreis Emsland-Bentheim)

Im gleichen Zeitraum sind nachfolgende Bestände im Landeskirchlichen Archiv Hannover bearbeitet und in einem Findbuch verzeichnet werden:

Ephoralarchiv Diepholz

(Bestand **D 31**)

Ephoralarchiv Osterode (mit Katlenburg und Willerhausen)

(Bestand **D 47**)

Amt für Bau- und Kunstpflege

(Bestand **E 9**)

Arbeitsgemeinschaft für Volksmission im lutherischen Ostfriesland

(Bestand **E 14k**)

Posaunenwerk der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

(Bestand **E 20**)

Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt (KDA) Hameln

(Bestand **E 22a**)

Studentenpfarramt Hannover

(Bestand **E 33a**)

Studentenpfarramt Clausthal

(Bestand **E 33c**)

Studentenheim Clausthal

(Bestand **E 36f**)

Landessuperintendentur Calenberg-Hoya

(Bestand **L 5a**)

Landessuperintendentur Osnabrück

(Bestand **L 5f**)

Nachlass Johannes Bosse

(Bestand **N 6**)

Ernst Wilhelm Johannes Bosse (1896-1970), Superintendent in Stolzenau von 1936 bis zum Eintritt in den Ruhestand 1964, begann Ende der 1920er Jahre kirchenpolitisch und landeskirchlich aktiv zu werden: 1928 übernahm er die Geschäftsführung der AWL (Arbeitsgemeinschaft für evangelische Weltanschauung und Lebensgestaltung), 1929 die Geschäftsführungen der „Lutherischen Vereinigung“ und der mit ihr verbundenen Zeitschrift „Evangelische Wahrheit“. 1930 zog Bosse für die „kirchlichen Rechten“ in den Landeskirchentag ein. Im Mai 1933 wurde er Geschäftsführer und Ende 1933 Landesobmann der „Landeskirchlichen Sammlung“, der späteren hannoverschen „Bekenntnisgemeinschaft“. Im Dezember 1938 gab Bosse diese Funktion ab und engagierte sich in der „Volkskirchlichen Arbeitsgemeinschaft“ von Theodor Ellwein und für die Neuordnungspläne und Einigungsversuche des Reichskirchenministers Kerrl. Seit 1936 gehörte Bosse auch der hannoverschen Kirchenregierung an. Nach 1945 übernahm er Aufgaben im Kirchensenat, in der 14. und 15. Landessynode und in deren Ständigem Ausschuss. Der Nachlass spiegelt sein vielfältiges kirchenleitendes und kirchenpolitisches Wirken und die daraus resultierenden persönlichen Kontakte während der Weimarer Republik, des Kirchenkampfes, in den Jahren der NS-Herrschaft und der Nachkriegszeit wider und ist entsprechend zeitlich gegliedert.

Nachlass Friederike Visbeck

(Bestand **N 91**)

Friederike Visbeck war mit Johann Gottlieb Visbeck (1732-1810) verheiratet, der von

1755-1810 als Prediger in Wersabe wirkte. Nach dem Tod ihres Mannes zog sie nach Apenzen, wo sie um 1830 verstorben ist. Neben seiner Tätigkeit als Pastor verlieh Johann Gottlieb Visbeck auch Geld, u. a. an den Landwirt Hinrich Mencke aus Offenwarden, aber auch an Familienangehörige. Die Gläubigerschaften gingen auf seine Witwe Friederike über, dann auf seinen Sohn, Pastor Christian Nicolaus Visbeck (1786-1839) und nach dessen Tod auf seine Witwe Elise, die 1871 noch lebte. Der Bestand hat Entstehung und Übergang der sich aus den Geldgeschäften ergebenden Rechte und Verpflichtungen zum Inhalt.

Nachlass Adolf Boes

(Bestand **N 96**)

Adolf Boes (1899-1975) wurde 1926 Hilfsgeistlicher in Zerbst, dann in Strinum, 1928 Pastor in Natho, 1946 Pastor und 1958 Kreisoberpfarrer an St. Agnus in Köthen. 1968 wurde er in den Ruhestand versetzt.

Schwerpunkte seines Teilnachlasses sind die Beschäftigung mit der anhaltinischen Kirchengeschichte und der Hymnologie und Liturgie der Reformationszeit.

Nachlass Wilhelm Dornblüth

(Bestand **N 98**)

Wilhelm Dornblüth (1896-1967) wurde 1935 von seiner seit 1926 versehenen Pfarrstelle in Kirchboitzen an die Apostelkirche nach Hannover berufen, um den dortigen, den „Deutschen Christen“ nachstehenden Pastoren entgegenzuwirken. In der Nachkriegszeit betreute er jahrelang die Bewohner des Bahnhofsbunkers in Hannover und organisierte als Vorsitzender des Stadtverbandes der Inneren Mission deren Wirken. 1947 wurde Dornblüth Superintendent des Kirchenkreises Hannover II und 1954 Landessuperintendent in Lüneburg. Er ging 1964 in den Ruhestand.

Der Bestand hat Schriftstücke zum Inhalt, die bei Dornblüths wesentlichen „Nebentätigkeiten“ entstanden sind und zwar: Von 1946 bis ca. 1957 war er geistliches Mitglied bzw. Beisitzer am Disziplinarsenat beim Landeskirchenamt Hannover, von Mitte 1946 bis Anfang 1948 war er Beisitzer eines Spruchausschusses der landeskirchlichen Entnazifizierungsjury und als Landessuperintendent hatte er einen Sitz im Kuratorium des Amtes für Gemeindedienst in Hannover.

Nachlass Georg Karl Gieseke

(Bestand **N 150**)

Georg Karl Gieseke wirkte in den Jahren 1885 bis 1891 als Pastor in Hotteln und von 1891 bis 1929 als Pastor in Dransfeld. Daneben war er historisch interessiert und veröffentlichte u. a.

einige Aufsätze in der Zeitschrift der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte. Der Nachlass besteht v. a. aus Erinnerungen und Tagebüchern.

Nachlass Siegfried Schubert

(Bestand **N 151**)

Der Nachlass des bis 1981 als Lehrer in Bad Nenndorf tätigen Siegfried Schubert (geb. 1925) besteht aus Dokumenten zur Entwicklung der kirchlichen Jugendarbeit in Hannover während der Zeit des Nationalsozialismus. Den Schwerpunkt bildet hierbei das nachhaltige Wirken des späteren Pfarrers Dr. Olav Hanssen (1915-2005) – von 1957 bis 1979 Leiter des Missionsseminars Hermannsburg – dargestellt in Rundbriefen, Fotografien und Beschreibungen seiner Anhänger und Freunde. Aus diesem Material erarbeitete Schubert sein Buch über Olav Hanssen „Einer nach dem Anderen“.

Literaturhinweise

Anfang und Weg evangelischer Jugend. Jugendarbeit in der hannoverschen Landeskirche von 1839 bis 1969. Hrsg. im Auftrag der Evangelischen Jugend in der Landeskirche Hannovers und des Ev.-luth. Landesjugenddienstes Hannover von Ulrich Renner, Jobst Besser und Peter Tidow. – Hannover: Ev.-luth. Landesjugenddienst Hannover/Landeskirchliches Archiv 2010 (= Veröffentlichungen aus dem Landeskirchlichen Archiv Hannover, 7) 584 S. Geb. 29,- € ISBN 978-3-9806265-7-6.

Inhalt:

Teil I: 1839-1933. Von den Anfängen unter der Arbeiterjugend bis zur Entwicklung eines Jugendverbandes. Eine Chronik nach Vorarbeiten von Dörte Lange (S. 21-89).

Teil II: 1933-1945. Kirchliche Jugendarbeit in den Fesseln eines totalitären Staates. Eine Chronik nach Vorarbeiten von Wolfgang Kopf (S. 93-222).

Teil III: 1945-1969. Ulrich Renner: Aufbruch nach dem Zweiten Weltkrieg. Neuer Anfang – neue Strukturen – neue Arbeitsgebiete (S. 225-414).

Dokumentenanhang (S. 443-582).

Diese Veröffentlichung überblickt 130 Jahre evangelische Jugendarbeit. Die beiden ersten Abschnitte sind als historische Darstellung angelegt; die Verfasser haben die einschlägigen Quellen gesichtet und daraus eine höchst lesbare Darstellung geformt: Begonnen als Selbstorganisation von jungen Handwerkern und Arbeitern entstanden christliche Jugend-

vereine; Jugendpastoren, die dafür eigens angestellt wurden, kamen erst sehr viel später hinzu; einer der ersten dieser Pastoren war der spätere Landesbischof Hanns Lilje. Besonders eindrücklich ist die Schilderung der Arbeit im Dritten Reich, als der NS-Staat und die NSDAP versuchten, jede Form christlicher Jugendarbeit abzuwürgen. Der dritte Teil ist von einem der Beteiligten verfasst, der aus eigenem Erleben – zunächst als Mitglied in Jugendkreisen, dann als Jugendkreisleiter und später als Landesjugendpastor – die Jugendarbeit schildert und bewertet. Nicht nur das Engagement der Beteiligten, auch die schrittweisen Veränderungen der Arbeitsformen seit der Nachkriegszeit werden sehr deutlich. Beigegeben sind dem Band zahlreiche Dokumente und auch Abbildungen, die etwas vom Zeitgeist vermitteln und bei vielen Betrachtern Erinnerungen an die eigene Jugend hervorrufen werden. Ein Index der Personen (jeweils mit biographischen Angaben) schließt das Buch weiter auf.

Akten des Reichskammergerichts im Hauptstaatsarchiv Hannover: Hochstift Hildesheim und benachbarte Territorien 1495-1806. Bearb. und eingel. von Claudia Kauertz. Nach Vorarbeiten von Anikó Szabó; Klemens Wieczorek. Unter Mitarb. und mit Indices von Sven Mahmens. Hannover: Hahn 2009 (= Das Niedersächsische Landesarchiv und seine Bestände, 1; Inventar der Akten des Reichskammergerichts, 30)./ 3430 S. Geb. 98,- €.

Die Seitenzahl macht das Gewicht dieses Findbuchs sofort deutlich: Aufgeteilt auf vier Bände werden hier die Akten erschlossen, die zwischen 1495 und 1806 beim Reichskammergericht anhängig waren und deren Kläger (bzw. Beklagte) aus dem früheren Regierungsbezirk Hildesheim kamen oder deren Gerichtssitz dort lag. Das Reichskammergericht war im sog. Alten Reich das höchste Gericht; seine wichtigsten Funktionen waren die Durch-

setzung des Ewigen Landfriedens – vor dem Gericht konnten die Reichsstände gegeneinander klagen – sowie die Überprüfung zivilrechtlicher Urteile: Fühlte sich ein Untertan eines Reichsstandes durch ein Urteil eines unteren Gerichts verletzt, konnte er an das Reichskammergericht appellieren. Das galt vor allem für die Territorien, deren Landesherrn kein Privilegium de non appellando besaßen, darunter das Hochstift Hildesheim sowie die Grafschaften und welfischen Herzogtümer in diesem Raum. Insgesamt sind Prozesse aus acht früheren Territorien im südlichen Niedersachsen nachgewiesen und dokumentiert.

Für die Prozessführung galt das Schriftlichkeitsprinzip: jeder Antrag und jedes Argument musste dem Gericht schriftlich eingereicht werden. Dadurch enthalten die Akten neben dem juristischen Formalschriftgut sehr genaue Schilderungen des Streitgegenstands, in der Regel verbunden mit einer schriftlichen Beweisaufnahme. – Nachdem das Gericht 1806 seine Tätigkeit eingestellt hatte, verblieben dessen Akten zunächst noch in Wetzlar, dem letzten Sitz des Gerichts. Sie wurden dann in mehreren Abgaben an die jeweils zuständigen Staatsarchive abgegeben, seit 1978 werden diese Akten bundesweit verzeichnet. Das Hauptstaatsarchiv Hannover hat nun einen zentralen Bestand an RKG-Akten verzeichnet und erschlossen. Diese Akten bilden nicht nur eine wichtige Quelle zur Geschichte der Rechtsprechung, sondern auch für den Prozess der Territorialbildung im territorial zersplitterten Südniedersachsen und vor allem für das alltägliche Leben der nicht adligen Bevölkerung. Ausführliche Register erschließen die Materialfülle, sie weisen u. a. Personen, Orte und Sachen nach, ferner enthalten sie ein chronologisches Verzeichnis der Prozesse sowie ein Index der beteiligten juristischen (Vor-)Instanzen. Damit sind diese Akten auch für die Orts- und Heimatgeschichte zu nutzen; viele Prozesse sind auch für Kirchengeschichte wichtig; solche sind leicht im Sachindex unter den Schlagworten Kirche, Konfessionsstreitigkeiten, Religionsfreiheit usw. zu finden.